

Bebauungsplan Nr. 309 „Auf dem Stempel / Kreishaus“

Umweltbericht für den Bebauungsplan und die 14. Flächennutzungsplan-Änderung



**im Auftrag des
Kreises Gütersloh**

April 2020



- Landschaftsplanung
- Bewertung
- Dokumentation

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25
mail: nzo.bielefeld@nzo.de, web: www.nzo.de

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes [gemäß Ziffer 1. a) der Anlage 1 BauGB]	2
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Begründung	4
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umwelt-auswirkungen des Bebauungsplanes [gemäß Ziffer 2.a) und 2. b) der Anlage 1 BauGB]	12
2.1 Schutzgut Geologie/Relief sowie Boden und Fläche	13
2.2 Schutzgut Wasser.....	18
2.3 Schutzgut Klima und Luft	21
2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	25
2.5 Schutzgut Landschaft	34
2.6 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	36
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	40
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	40
2.9 Auswirkungen aufgrund von Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung) [gemäß Ziffer 2. b) cc) der Anlage 1 BauGB]	41
2.10 Auswirkungen aufgrund der Art und der Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung [gemäß Ziffer 2. b) dd) der Anlage 1 BauGB]	41
2.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen) [gemäß Ziffer 2. b) ee) der Anlage 1 BauGB]	42
2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete [gemäß Ziffer 2. b) ff) der Anlage 1 BauGB]	42
2.13 Auswirkungen auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels [gemäß Ziffer 2. b) gg) der Anlage 1 BauGB]	43
2.14 Auswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe [gemäß Ziffer 2. b) hh) der Anlage 1 BauGB]	43
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung [gemäß Ziffer 2. a) der Anlage 1 BauGB]	43
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen [gemäß Ziffer 2. c) der Anlage 1 BauGB]	44

5.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl [gemäß Ziffer 2. d) der Anlage 1 BauGB].....	47
6.	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter [gemäß Ziffer 2. e) der Anlage 1 BauGB]	47
7.	Zusätzliche Angaben	48
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind [gemäß Ziffer 3. a) der Anlage 1 BauGB].....	48
7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt [gemäß Ziffer 3. b) der Anlage 1 BauGB]	48
8.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes [gemäß Ziffer 2. b) der Anlage 1 BauGB].....	49
9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung [gemäß Ziffer 3. c) der Anlage 1 BauGB].....	54
10.	Literatur/Quellenangaben [gemäß Ziffer 3. d) der Anlage 1 BauGB]	59
11.	Anhang	60

Übersicht über die Abbildungen

Seite

Abb. 1-1: Übersicht über die Lage des B-Planes Nr. 309	3
Abb. 1-2: Auszug aus dem Regionalplan	7
Abb. 1-3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh	8
Abb. 1-4: Abgrenzung des derzeit geltenden Landschaftsschutzgebietes im Bereich Pavenstädt	9
Abb. 1-5: Geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG sowie schutzwürdige Biotop des Biotopkatasters des LANUV NRW im Umfeld des B-Planes Nr. 309	10
Abb. 1-6: Bebauungspläne im Umfeld des B-Planes Nr. 309	11
Abb. 2-1: Bodenverhältnisse im Bereich des B-Planes Nr. 309	13
Abb. 2-2: Ackerbrache mit dominantem Bestand des Kanadischen Berufskrautes	26
Abb. 2-3: Bodenmiete mit vorgelagertem Rohbodenbereich	26
Abb. 2-4: Gehölzbestand im südlichen Teil des B-Planes Nr. 309 mit vorgelagertem Kanadischen Berufskraut auf der Ackerfläche	27
Abb. 2-5: Straßenverkehrslärm im Bereich des B-Planes Nr. 309 „Auf dem Stempel/Kreishaus“ tags	37
Abb. 4-1: Lage der externen Kompensationsfläche in der Dalkeau westlich der Kläranlage Putzhagen	46
Abb. 8-1: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP 2020 der Stadt Gütersloh und geplante Darstellung der 14. Änderung des FNP 2020	50

Übersicht über die Tabellen

Tab. 3-1: Tabellarische Zusammenstellung der Umweltauswirkungen der 14. Flächennutzungsplanänderung	50
---	----

Übersicht über die Karten in der Anlage

Anlage 1: Bestandsplan (M 1 : 1.000)
Anlage 2: Konfliktplan (M 1 : 1.000)

1. Einleitung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes, eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens ermittelt und bewertet werden. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage des § 2 Abs. 4 des BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nach § 2a Satz 2 BauGB in einem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zunächst werden die Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes behandelt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die 14. Flächennutzungsplanänderung werden in Kap. 8 dargelegt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes [gemäß Ziffer 1. a) der Anlage 1 BauGB]

Mit dem B-Plan Nr. 309 beabsichtigt die Stadt Gütersloh, ein weiteres Verwaltungsgebäude für den Kreis Gütersloh im Nahbereich des bestehenden Kreishauses planungsrechtlich zu sichern (s. Abb. 1-1).

Das ca. 0,9 ha große B-Plangebiet umfasst eine frühere Ackerfläche westlich der Straße Auf dem Stempel, die derzeit brach gefallen ist. Im Süden ist eine Teilfläche des B-Planes mit Gehölzen bestanden.

Das B-Plangebiet wird vollständig als Fläche für den Gemeinbedarf mit Einrichtungen und Anlagen für die „öffentliche Verwaltung“ mit einem höchstzulässigen Maß der baulichen Nutzung von GRZ 0,8 festgesetzt. Dies bedeutet eine Überbaubarkeit von 80% der gesamten Bruttofläche. Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 1,6, d. h. bei einer Grundstücksgröße von ca. 8.900 m² dürfen etwa $8.900 \text{ m}^2 \times 1,6 = 14.240 \text{ m}^2$ Geschossfläche in den insgesamt vier zulässigen Vollgeschossen vorhanden sein. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 88 m ü NHN beschränkt.

**geplante
Nutzungen**

Festgesetzt wird eine abweichende Bauweise, so dass auch Gebäude mit über 50 m Länge zulässig sind.

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und offene Stellplätze sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen nicht zulässig. Abweichend davon kann entlang der Straße Auf dem Stempel für barrierefreie Stellplätze die festgesetzte Baugrenze auf einer Länge von 30,0 m bis zu 1,0 m überschritten werden.

**Flächen für
Stellplätze**

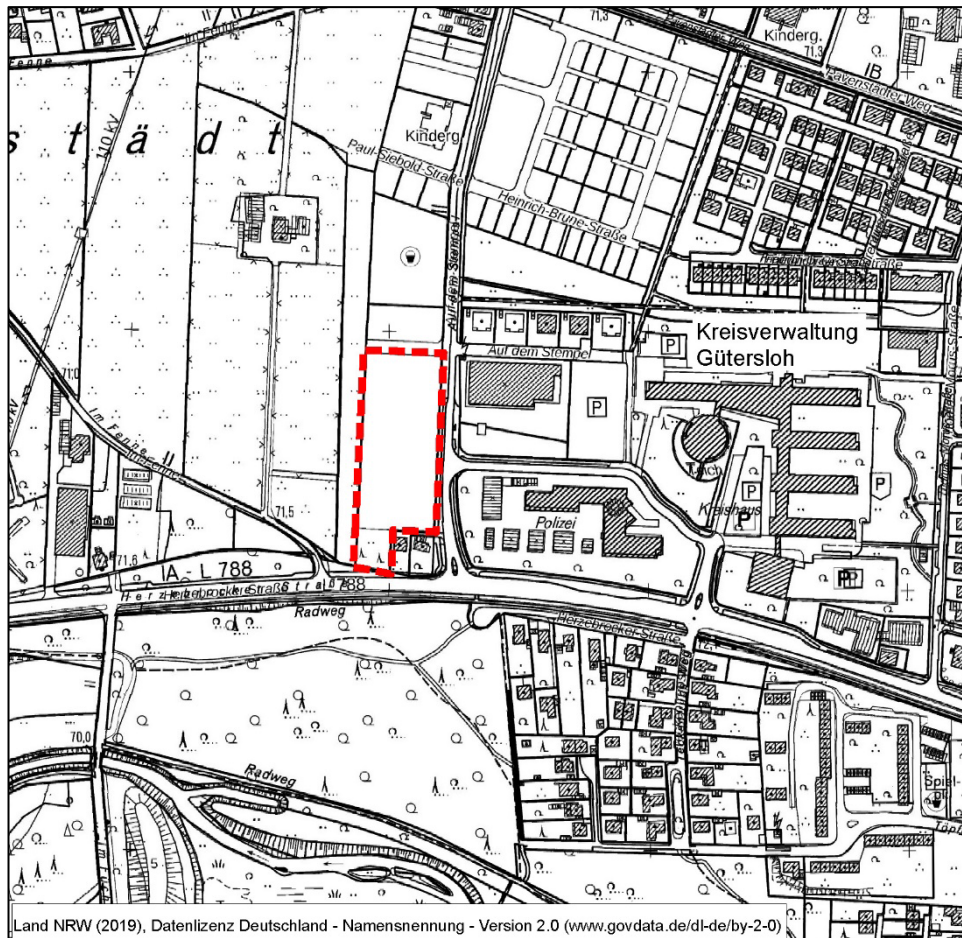


Abb. 1-1: Übersicht über die Lage des B-Planes Nr. 309
(rot gerissene Linie = Grenze des B-Plangebietes, M 1: 5.000)

Das anfallende Niederschlagswasser soll, soweit nicht als Brauchwasser genutzt, vollständig innerhalb des Plangebietes über naturnah zu gestaltende Mulden oder Rigolen zurückgehalten und versickert werden. Notüberläufe in die städtische Regenwasserkanalisation sind vorzusehen.

Entwässerung

Entlang der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen werden einreihige Niederhecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,3 m festgesetzt. Diese sind regelmäßig zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Begrünung der nicht überbaubaren Flächen

Die weiteren nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, strukturreich mit einheimischen Laubgehölzen zu begrünen.

Entlang der westlichen und südlichen Plangeietsgrenze wird jeweils die Anpflanzung einer einreihigen, freiwachsenden, geschlossenen Hecke aus standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung festgesetzt. Die Breite des Pflanzstreifens beträgt 3 m. Die Hecke ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Innerhalb des B-Plangebietes stehen keine Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.

Die Kompensation der Eingriffe aus dem B-Plan Nr. 309 soll auf einer Ökokontofläche der Stadt Gütersloh umgesetzt werden. Es handelt sich um eine in 2013 hergestellte Renaturierungsfläche an der Dalke westlich der Kläranlage Putzhagen.

**Maßnahmen für
Boden, Natur
und Landschaft
[§ 9 (1) Nr. 20
BauGB]**

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Begründung

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die für den B-Plan Nr. 309 und die 14. FNP-Änderung von Bedeutung sind, aufgeführt.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

Bodenschutz

§ 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

§ 4 Abs. 2 LBodSchG: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

§ 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen; Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

§ 1 und § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt sind zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen.

Wasserschutz

§ 44 LWG, § 55 WHG: Niederschlagswasser von Grundstücken soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

§ 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

**Luft- und
Klimaschutz**

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft): Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

§ 1 Abs. 5 BauGB: Bauleitpläne sollen unter anderem dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen.

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen); anderenfalls darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden.

**Natur- und
Landschafts-
schutz**

§ 30 BNatSchG: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, sind verboten.

Nach § 1 Abs. 6 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich Parkanlagen, Grünanlagen, Grünzüge, Gehölzstrukturen etc. zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von

Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen beachtet. Das Ergebnis wird in Form einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nachvollziehbar dargestellt. Im B-Plan sollen die entsprechenden Festsetzungen rechtsverbindlich aufgenommen werden.

Artenschutzbelange sind entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu prüfen. **Artenschutz**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift TA-Lärm und DIN 18005: Zum Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Immissionsrichtwerte für genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegt. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel sind für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in der nachfolgenden Tab. 1-1 dargestellt **Mensch**

16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV): Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Tab. 1-1: Lärmbeurteilung nach Immissionswerten für ausgewählte Gebiete

	Werte in dB(A)						
	TA Lärm Immissions- richtwerte		16. BImSchV Immissions- grenzwerte		DIN 18005 Orientierungswerte		
					Verkehrs- lärm	Freizeit-, Gewerbe-, Industrielärm	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Nacht
Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45	64	54	60	50	45
Allgemeine Wohngebiete	55	40	59	49	55	45	40

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind zu berücksichtigen.

Weitere Zielaussagen bzgl. des Schutzes des Menschen geben BauGB, BBodSchG, BImSchG, BNatSchG.

§ 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. **Kultur- und Sachgüter**

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Neben diesen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sind zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für den B-Plan Nr. 309 und die 14. FNP-Änderung weitere Festsetzungen und Fachpläne zu berücksichtigen.

Regionalplan

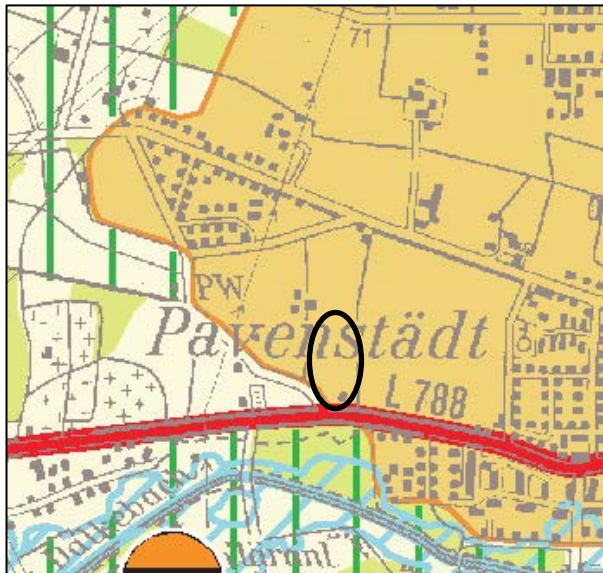


Abb. 1-2: Auszug aus dem Regionalplan

(Lage des B-Plangebietes = schwarze Ellipse,
Quelle: Bezirksregierung Detmold, Download März 2020)

Im Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, liegt das Plangebiet innerhalb eines „Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB, ockerfarbene Fläche). Westlich grenzt ein „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an (gelbe Flächen) an.

Im Regionalplan werden den ASB - neben Wohnsiedlungsflächen - auch alle Flächen, die mit dieser Funktion zusammenhängen, u. a. Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen, zugeordnet. Deshalb stehen die geplanten Änderungen des FNP den Zielen des Regionalplans in keiner Weise entgegen.

Das Plangebiet westlich der Straße Auf dem Stempel liegt innerhalb einer im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (FNP 2020) ausgewiesenen Wohnbaufläche (W, rote Flächen, s. Abb. 1-3).

Flächen- nutzungsplan

Östlich der Straße grenzen eine Sonderbaufläche (S, orange Fläche) sowie Flächen für den Gemeinbedarf (Öffentliche Verwaltung: P = Polizei, KV = Kreisverwaltung, lila Flächen) an. Die blau umrissene Linie kennzeichnet die 6. Änderung des FNP.

Aufgrund sich widersprechender Festsetzungen soll die FNP-Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB mit der Neuaufstellung des B-Planes Nr. 309 durchgeführt werden. Die Umweltauswirkungen der 14. FNP-Änderung werden in Kap. 8 beschrieben.

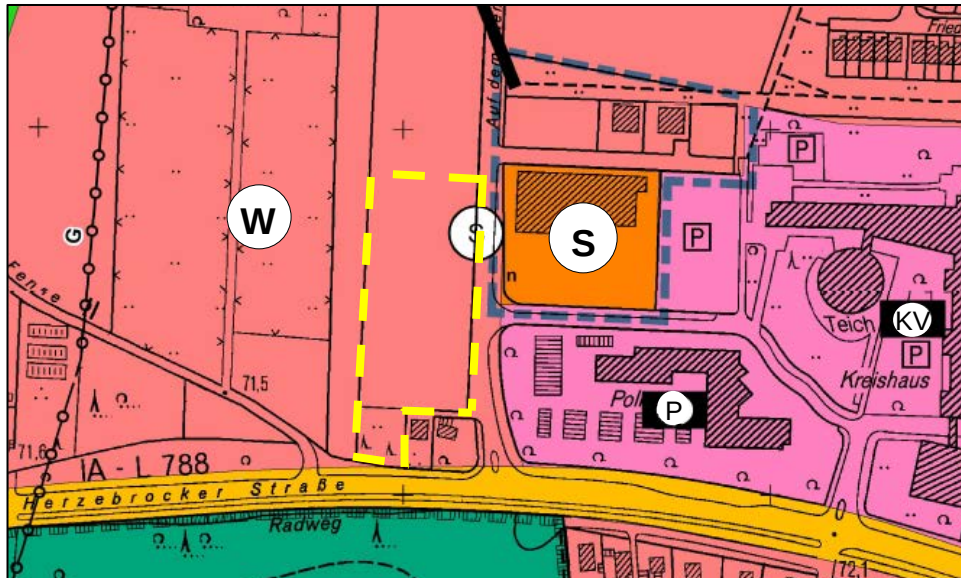


Abb. 1-3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh

(Grenze des B-Planes = gelbe gerissene Linie, Quelle: Geodaten der Stadt Gütersloh, Download März 2020, verändert)

Das B-Plangebiet liegt derzeit außerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes und außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gemäß Verordnung vom 15. März 1975. Aus der nachstehenden Abbildung sind die Flächen des Landschaftsschutzgebietes im Bereich Pavenstädt zu ersehen.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan (LP) Gütersloh, der z. Z. erarbeitet wird (Entwurfsstand: 25.11.2019), ist das B-Plangebiet in den Geltungsbereich des LP mit dem Entwicklungsziel: „1.6 Temporäre Erhaltung der Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der in den Bauleitplänen dargestellten Bauflächen“ einbezogen. Festsetzungen werden für die Fläche des B-Planes im Entwurf des Landschaftsplanes nicht getroffen.

Vor Satzungsbeschluss des LP ist die Fläche des B-Planes Nr. 309 aus dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Gütersloh herauszunehmen.

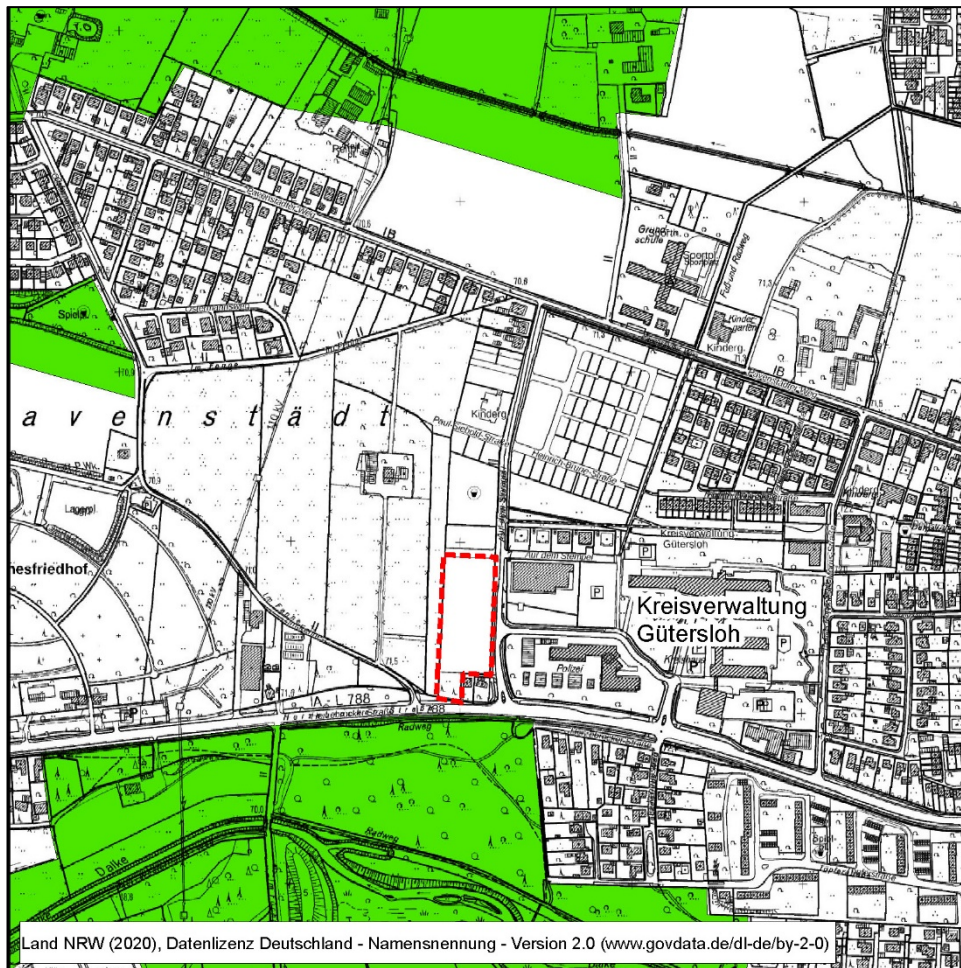


Abb. 1-4: Abgrenzung des derzeit geltenden Landschaftsschutzgebietes im Bereich Pavenstätt

(Grenze des B-Plangebietes = rote gerissene Linie, Quelle: Stadt Gütersloh)

Innerhalb und im Umfeld des B-Plangebietes sind keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und geschützte Alleen gemäß § 41 LNatSchG ausgewiesen. Im B-Plangebiet sind keine geschützten Biotop gemäß § 42 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG vorhanden. Die nächsten geschützten Biotop liegen ca. 200 m südlich der Herzebrocker Straße (s. Abb. 1-5).

Weitere Schutzgebiete

Bei den geschützten Biotop handelt sich um einen renaturierten Fließgewässerabschnitt der Dalke und um Röhrichtbestände. Aufgrund der Entfernung zum Planungsvorhaben sind Konflikte ausgeschlossen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine schutzwürdigen Biotop des Biotopkatasters des LANUV NRW abgegrenzt (s. Abb. 1-5). Unmittelbar südlich der Herzebrocker Straße liegt ein 2 bis 5 m hoher bewaldeter Binnendünenzug an der Dalke, der ein schutzwürdiges Biotop ist. Im Kiefern-mischwald sind Birken, Buchen und Eichen eingestreut, die teils auch Altholzalter erreichen. Südlich angrenzend

Biotopkataster

ist die Dalke-Niederung mit dem renaturierten Gewässerlauf ein weiteres schutzwürdiges Biotop. Aufgrund der Vorbelastungen und der trennenden Wirkung der Herzebrocker Straße können auch für die schutzwürdigen Biotope negative Auswirkungen durch das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden.

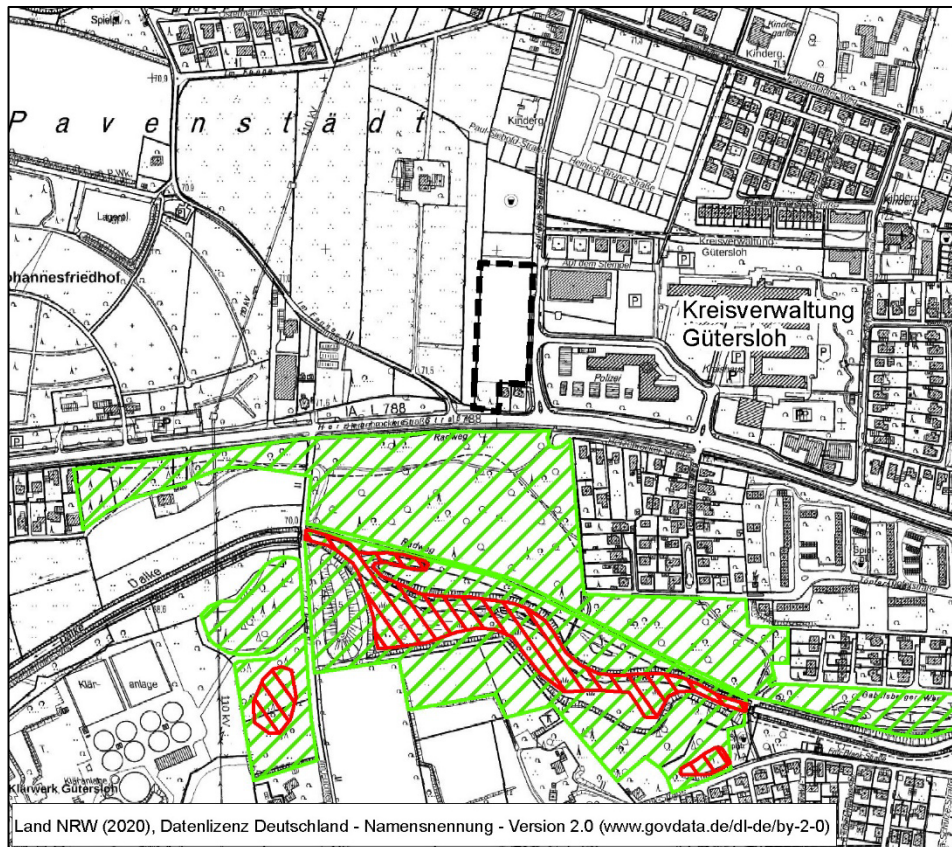


Abb. 1-5: Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG sowie schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters des LANUV NRW im Umfeld des B-Planes Nr. 309

(Grenze des B-Plangebietes = schwarze gerissene Linie, geschützte Biotope = rot linierte Fläche, schutzwürdige Biotope = grün linierte Fläche)

Im Norden des B-Planes Nr. 306 grenzt der rechtskräftige B-Plan Nr. 285 „Auf dem Stempel/Im Fenne“ an (Rechtskraft 2017), der neben Allgemeines Wohngebiet auch eine Fläche für den Gemeinbedarf sowie eine öffentliche Grünfläche festsetzt. Diese Nutzungen setzen sich nach Osten im Bereich des B-Planes Nr. 180 B „Auf dem Stempel“ fort (Rechtskraft 2013).

**Bebauungs-
pläne**

Östlich und südlich des B-Planes Nr. 309 bezeichnet der B-Plan Nr. 229 das „Behördenzentrum an der Herzebrocker Straße“ (Rechtskraft 1994). Im TP 1 sind neben einem kleinen Mischgebiet ausschließlich Gemeinbedarfsflächen (Kreisverwaltung, Polizei) mit Erschließungsstraßen festgesetzt. Der TP 2 umfasst die

Verkehrsfläche Herzebrocker Straße sowie eine Fläche für Wald südlich der Straße. Darüber hinaus ist für das Wohngebiet südlich der Herzebrocker Straße eine Lärmschutzwand festgesetzt. Für dieses Wohngebiet und die beiden Grundstücke Auf dem Stempel Nr. 1 und Nr. 3 ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass „besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm erforderlich sind“.

Der B-Plan Nr. 206 bezeichnet den Bebauungsplan „Johannesfriedhof“ (Rechtskraft 1976).

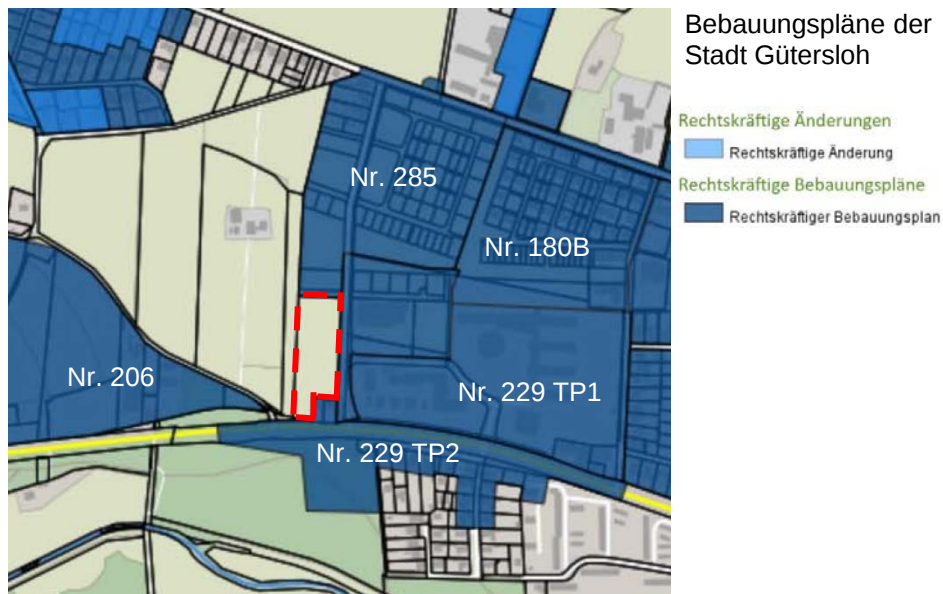


Abb. 1-6: Bebauungspläne im Umfeld des B-Planes Nr. 309
(Grenze des B-Planes = rote gerissene Linie, Quelle: Geodaten der Stadt Gütersloh, Download April 2020, verändert)

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umwelt- auswirkungen des Bebauungsplanes [gemäß Ziffer 2.a) und 2. b) der Anlage 1 BauGB]

Für das B-Plangebiet wurde im November 2019 eine detaillierte Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet durchgeführt. Für die angrenzenden Räume wurden weitere vorhandene Datengrundlagen ausgewertet. Das Untersuchungsgebiet wurde für jedes Schutzgut so gewählt, dass alle Auswirkungen des Vorhabens ausreichend beurteilt werden können.

Für jedes Schutzgut erfolgt eine Beschreibung des Status quo und im Anschluss daran zur Verbesserung der Lesbarkeit unmittelbar die Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich der Bewertung der Erheblichkeit.

Die Beschreibung der Bestandssituation [Basisszenario gemäß Ziffer 2a) der Anlage 1 BauGB] umfasst die Funktionen und Vorbelastungen der jeweiligen Schutzgüter sowie Empfindlichkeiten in Bezug auf mögliche Eingriffe. Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Beschreibung des **Status quo am Rand gelb** gekennzeichnet.

Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 309 des Planungsbüros Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH, Rheda-Wiedenbrück, Stand April 2020.

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gemäß Ziffer 2 b) der Anlage 1 BauGB wird verbal argumentativ dargestellt. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen dargestellt und zunächst gesondert bewertet. Bei der abschließenden Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen der Planung werden die vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung berücksichtigt.

Kriterien der Bewertung sind Natürlichkeit, Gefährdungsgrad, Repräsentanz im Naturraum sowie die zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Relevanz nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Die Beschreibung der **Umweltauswirkungen** wird **am Rand in einer bräunlichen Farbe** hervorgehoben.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen werden drei Stufen unterschieden: gering, mittel und hoch.

2.1 Schutzgut Geologie/Relief sowie Boden und Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft IIII, Westfälische Bucht, im Ostmünsterland, das im B-Plangebiet weiter in die naturräumliche Untereinheit Gütersloher Sandebene untergliedert wird. Es handelt sich um ein Talsandgebiet, das von flachmoorerfüllten Niederungen und einzelnen Grundmoräneninseln durchsetzt ist. Die Grundmoräne ist in der Regel von mächtigen Nachschüttungen überdeckt.

Nach der digitalen Bodenkarte (GEOLOGISCHER DIENST NRW) handelt es sich im Bereich des B-Plangebietes weitgehend um Podsol-, z. T. Gley-Podsol (P81, s. Abb. 2-1). Die Sandböden, die aus Flugsand entstanden sind, sind in den oberen 4 bis 6 dm tiefreichend humos.

Im Süden des Plangebietes stehen auf einer kleinen Fläche Podsol-Regosol-Böden (pQ8, s. Abb. 2-1) an. Es handelt sich um bis zu 20 dm mächtige Mittel- und Feinsande aus Flugsand.

In der Aue der Dalke südlich der Herzebrocker Straße sind Gleyböden (G 82) vorhanden.

Naturraum und Geologie

Bodenverhältnisse

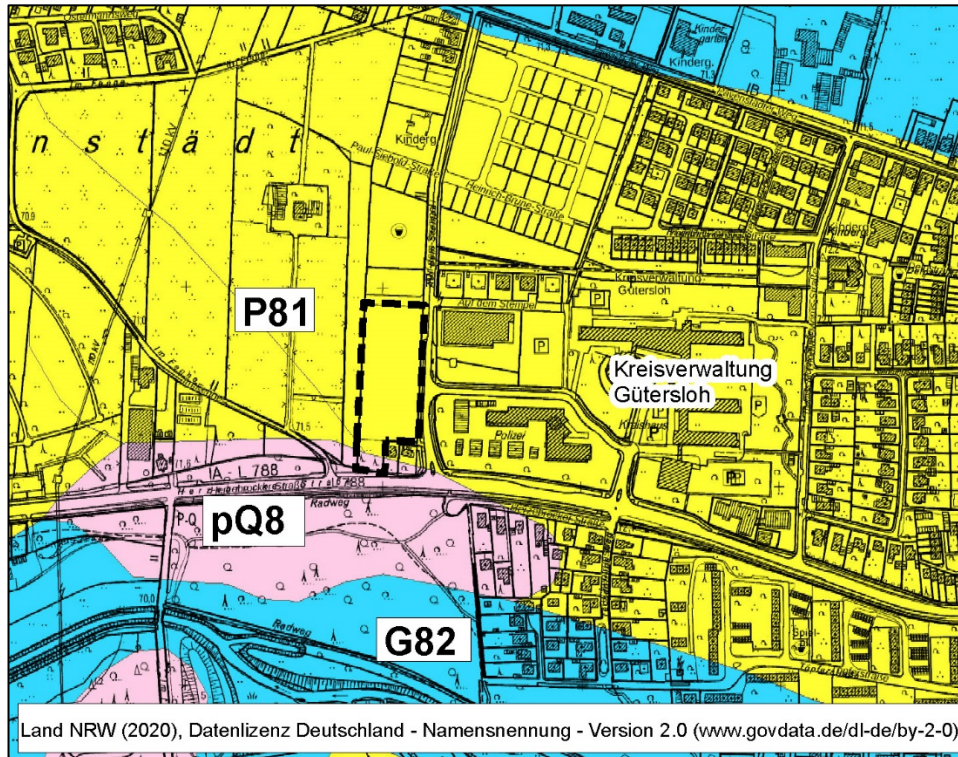


Abb. 2-1: Bodenverhältnisse im Bereich des B-Planes Nr. 309
(Grenze des B-Plangebietes = schwarze gerissene Linie)

Die Bodentypen P81 und pQ8 besitzen eine geringe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe sowie geringe bis sehr geringe Filter- und Puffereigenschaften. Die Wasserdurchlässigkeit ist i. d. R. hoch bis sehr hoch. Zum Teil steht Ortstein im Untergrund an.

Der Podsolboden P81 bringt bei Bodenwertzahlen zwischen 15 und 30 nur geringe landwirtschaftliche Erträge. Für die Podsol-Regosolböden werden Bodenwertzahlen von 10 bis 20 angegeben und somit eine sehr geringe Ertragsfähigkeit.

Der Podsol-Regosol-Boden im Süden des B-Plangebietes ist aufgrund der extremen Verhältnisse in Bezug auf Wasser- und Nährstoffangebot ein schutzwürdiger Boden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, das hoch spezialisierten Tier- und Pflanzenarten zugute kommt.

Nach Mitteilung des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, lassen Lesefunde sowie eine Bodenstruktur im Luftbild einen archäologischen Fundplatz (Bodendenkmal) vermuten (Stellungnahme vom 10.0.2020).

Für die Bewertung von Böden wird die historische Entwicklung und Nutzung der Böden, d. h. die anthropogene Beeinflussung, herangezogen (LANUV NRW 2010). Die Auswertung historischer Karten (z. B. preußische Uraufnahme von 1837) hat gezeigt, dass es sich bei den Böden im Plangebiet um traditionelle Ackerstandorte handelt, die seit mindestens Anfang des 19. Jahrhunderts bewirtschaftet werden. Der Ackerboden ist durch mechanische Bearbeitung in seiner Oberbodenstruktur grundlegend verändert. Aufgrund der natürlichen Nährstoffarmut der Böden ist im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von einem hohen Dünger- und Pestizideinsatz auszugehen. Natürliche Bodenstrukturen liegen im Bereich der Ackerfläche nicht vor. Nach den verschiedenen Bewertungsmodellen, die im LANUV NRW (2010) vorgestellt werden, ist für die Böden im Plangebiet von einer mittleren Naturnähe auszugehen. Aufgrund der langen Regenerationsdauer von Böden ist auch für die mit jungen Gehölzen bestandene Fläche im Süden des Plangebietes nur von einer mittleren Naturnähe des Bodens in diesem Bereich auszugehen.

Nach der digitalen Bodenkarte NRW sind beide Bodentypen im Plangebiet zur Versickerung geeignet. Im Rahmen der Aufstellung des nordöstlich angrenzenden B-Planes Nr. 180 B wurde die Versickerungsfähigkeit des Bodens dort unter Berücksichtigung des anstehenden Grundwassers untersucht (SCHEMM 2011, 2012). Der mittlere Durchlässigkeitswert (k_f -Wert) lag bei $1,45 \times 10^{-5}$ m/s. Da es sich im B-Plan Nr. 180 B um den gleichen Bodentyp handelt (Podsol, P81), ist anzunehmen, dass auch der Boden im B-Plan Nr. 309 zur Versickerung von Niederschlagswasser sehr gut geeignet ist.

Ertragsfähigkeit

Schutzwürdigkeit

Bodendenkmale

Natürlichkeitsgrad

Versickerungsfähigkeit

Vorbelastungen des Bodens bestehen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der früheren Ackerfläche und den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Darüber hinaus tragen die Immissionen der südlich angrenzenden Herzebrocker Straße unter Berücksichtigung der vorherrschenden W-SW-Winde, zu Schadstoffbelastungen des Bodens im B-Plangebiet bei.

Vorbelastung

Versiegelungen des Bodens bestehen auf der kleinen Fläche des Containerstandortes an der Straße Auf dem Stempel.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für das Plangebiet keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt.

Altlasten

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Durchführung der Planung

Innerhalb des B-Plangebietes sind zurzeit im Bereich des Containerstandortes an der Straße Auf dem Stempel 6 m² versiegelt. Durch die geplante Bebauung mit einer GRZ von 0,8 ist zukünftig maximal eine Versiegelung des Bodens von 80 % der Bruttofläche, d. h. ca. 6.470 m², zu erwarten.

bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch Überbauung und Neuversiegelung gehen die Bodenschichten einschließlich der Bodenorganismen und aller Bodenfunktionen (z. B. Filter-, Pufferfunktion) auf dieser Flächengröße dauerhaft verloren. Darüber hinaus werden Vegetationsstandorte und Lebensraum für Tiere im Bereich der überbaubaren Flächen dauerhaft beseitigt.

Schutzwürdige Böden werden nicht versiegelt. Der schutzwürdige Podsol-Regosol-Boden im Süden des Plangebietes liegt im Bereich der nicht überbaubaren Flächen und der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB (pQ8, s. Abb. 2-1).

Durch das Planungsvorhaben gehen ca. 8.000 m² landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer geringen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit verloren.

Baubedingt kommt es zu Bodenverdichtungen, Bodenumlagerungen und Veränderungen des typischen Bodenaufbaus. Ferner ist davon auszugehen, dass die Bodenstrukturen auch in den nicht überbaubaren Gemeinbedarfsflächen, z. B. durch Verdichtungen, beeinträchtigt werden. Insgesamt ist somit für nahezu alle Flächen des Plangebietes vom Verlust der bisherigen Bodenstrukturen auszugehen.

Eine Verbesserung der Bodenstrukturen wird sich im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß

§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB ergeben, da diese Flächen mit einer Flächengröße von ca. 510 m² durch die Festsetzungen des B-Planes aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und dauerhaft gesichert werden. Es ist davon auszugehen, dass Bodenorganismen und Bodenbildungsprozesse mittel- bis langfristig von den Pflanzmaßnahmen profitieren und sich die Bodenstrukturen im Vergleich zum heutigen Zustand verbessern.

Bau- und anlagebedingt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen, insgesamt als mittel einzustufen.

Für die Böden des B-Plangebietes sind nur geringe betriebsbedingte Auswirkungen durch das Planungsvorhaben zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes wird lediglich eine kleine Fläche für barrierefreie Stellplätze entlang der Straße auf dem Stempel festgesetzt. Weitere Stellplätze sind zwar innerhalb der überbaubaren Flächen möglich. Für weitere Fahrzeuge soll jedoch vorrangig das geplante Parkhaus des Kreises nördlich des Polizeigebäudes zur Verfügung stehen. Das neue Verwaltungsgebäude im B-Plan Nr. 309 kann dann von dort nur fußläufig erreicht werden.

Die Bodenversiegelung sollte auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG, § 1a [2] BauGB) beschränkt werden. Möglichkeiten der Verminderung von Bodenversiegelungen bestehen im Bereich der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Im B-Plan sind hierzu folgende Maßnahmen festgesetzt:

Nebenanlagen (Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und offene Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Für die barrierefreien Stellplätze kann hiervon abweichend die Baugrenze auf einer Länge von 30,0 m um bis zu 1,0 m überschritten werden.

Stellplatzanlagen sind mit mindestens einem standortgerechten und stadtklimaverträglichen Hochstamm-Laubbaum pro angefangene 5 Stellplätze zu begrünen. Darüber hinaus sind die Stellplätze mit einer umlaufenden Hecke aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen einzufrieden.

Soweit nicht andere zulässige Nutzungen entgegenstehen (z. B. für die Versickerung von Niederschlagswasser) sind nicht überbaubare Grundstücksflächen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen struktureich zu begrünen. Stein- und Schottererschüttungen sind unzulässig.

Zudem ist während der Bauphase der § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens zu beachten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutz-

**betriebs-
bedingte
Auswirkungen**

**Vermeidungs-
und
Minderungs-
maßnahmen**

barem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Geplante Bodeneingriffe, z. B. der Oberbodenabtrag im Zuge der Baufeldräumung, sind im Vorfeld der geplanten Maßnahme mit dem LWL-Archäologie für Westfalen abzustimmen. Die Durchführung ist im Beisein einer archäologischen Fachfirma durchzuführen (s. Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen vom 10.02.2020).

Umweltauswirkungen Schutzgut Boden und Fläche	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Verlust von ca. 6.470 m² anthropogen beeinflusster Bodenschichten einschl. Bodenorganismen und aller Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung • Verlust von ca. 8.000 m² landwirtschaftlicher Flächen mit geringer Ertragsfähigkeit • geringe betriebsbedingte Auswirkungen	• keine Versiegelung schutzwürdiger Böden • Verbesserung der Bodenstrukturen auf ca. 510 m² im Bereich der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mittel

**Bewertung der
Erheblichkeit**

2.2 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Nach der hydrogeologischen Karte von NRW (1 : 100.000) liegt das Plangebiet im Bereich eines 10 - 20 m mächtigen Porengrundwasserleiters des Quartärs, der aus Mittelsand, Grobsand und Kies besteht und eine sehr gute bis mäßige Durchlässigkeit aufweist. Darunter lagert Emschermergel, der nur sehr gering grundwasserführend ist und zur Ausbildung zweier weitgehend unabhängiger Grundwasserstockwerke führt.

Bei Porengrundwasserleitern ist durch Versickerung von Niederschlagswasser von einer guten Grundwasserneubildung auszugehen. Die Neubildungsrate wird dabei entscheidend durch die Wasserdurchlässigkeit der Böden bestimmt, die im Plangebiet mit hoch bis sehr hoch angegeben wird. Aufgrund der geringen Filter- und Puffereigenschaften der Podsol- und Podsol-Regosolböden besteht aber die Gefahr, dass Verschmutzungen und Schadstoffe direkt in das tiefere Grundwasser eindringen können.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Die bodenkundlichen Untersuchungen im nordöstlich benachbarten B-Plangebiet Nr. 180 B haben gezeigt, dass im Bereich des östlich der Straße Auf dem Stempel gelegenen Versickerungsbeckens ein mittlerer Grundwasserflurabstand von 2,0 m unter GOK vorlag (SCHEMM 2011, 2012). Aufgrund vergleichbarer Böden ist auch für den B-Plan Nr. 309 von einem ähnlichen Grundwasserflurabstand auszugehen.

Oberflächengewässer sind im B-Plan Nr. 309 nicht vorhanden.

Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

***Grundwasser-
verhältnisse***

***Grundwasser-
neubildungs-
rate***

Schutzgebiete

***Grundwasser-
flurabstand***

***Oberflächen-
gewässer***

Vorbelastung

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung der Planung

Versiegelte Bodenschichten stehen grundsätzlich nicht mehr zur Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlägen zur Verfügung. Innerhalb des Plangebietes gehen durch die geplante Neubebauung ca. 6.470 m² Grundwasserneubildungsflächen verloren.

Im B-Plangebiet soll alles anfallende Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück über naturnah Mulden oder Rigolen zurückgehalten und versickert werden. Aus diesem Grund sind keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Bau- und anlagebedingt ist die Neuversiegelung im B-Plangebiet deshalb von geringer Erheblichkeit. Auswirkungen auf den Grundwasserflurabstand sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt entstehen geringe negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Innerhalb des Plangebietes sind wenige Stellplätze konkret festgesetzt und Stickerschließungen und weitere Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen möglich. Die weiteren Stellplätze sind im geplanten Kreishaus nördlich des Polizeigebäudes vorgesehen, so dass innerhalb des Plangebietes nur wenige Fahrzeugbewegungen vorhanden sind und damit mögliche Schadstoffbelastungen aufgrund von Verkehrsimmissionen auf das Grundwasser nicht oder nur in sehr geringem Umfang einwirken können.

Die für das Schutzgut Boden aufgeführten Maßnahmen in Bezug auf die Vermeidung von Bodenversiegelungen gelten in gleichem Maße für das Schutzgut Wasser.

Als wesentliche Vermeidungsmaßnahme gelten die konkreten Festsetzungen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser:

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Versickerungsmulden oder Rigolen auf dem Grundstück zu versickern.

Für das Hauptgebäude und die Nebenanlagen wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Durch die Anlage von Gründächern verringern sich die Spitzenabflussbeiwerte von Niederschlagswasser durch Rückhaltung und Verdunstung. Im Vergleich zu einem trockenen Ziegeldach werden bei einem trockenen Gründach die Abflussbeiwerte auf ca. 1/5 verringert. Selbst bei wassergesättigter Dachbegrünung werden Abflussspitzen noch deutlich verzögert.

bau- und anlagebedingte Auswirkungen

betriebsbedingte Auswirkungen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Darüber hinaus wird im B-Plan auf die Nutzung von anfallendem Niederschlagswasser als Brauchwasser (ohne Trinkwasserqualität) empfohlen.

Umweltauswirkungen Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB	<i>Bewertung der Erheblichkeit</i>
• Versiegelung von ca. 6.470 m² Fläche für die Grundwasserneubildung	• durch ortsnahe Versickerung des anfallenden Regenwassers kein Einfluss auf die Grundwasserneubildung • kein Einfluss auf den Grundwasserflurabstand und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gering	

2.3 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Das Plangebiet liegt im Bereich eines Freilandklimatops, das einen stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte aufweist (STADT GÜTERSLOH & BÜRO FÜR UMWELTMETEOROLOGIE 2002). Landwirtschaftliche Flächen sind starke Kaltluftentstehungsgebiete, auf denen nachts Kalt- und Frischluft gebildet wird. Die Flächen sind windoffen und haben nachts eine hohe bioklimatische Ausgleichsfunktion.

Bei den vorherrschenden Winden aus Südwest sorgen die kaltluftproduzierenden Freilandflächen im Außenbereich für eine gute Durchlüftung der Innenstadt mit vergleichsweise gering belasteter Luft und für den nächtlichen Abbau sommerlicher Überhitzungserscheinungen. Zu Beginn der 2000er Jahre lag Pavenstädt im „stadtnahen Bereich mit guter Durchlüftung und guter Luftqualität“ (STADT GÜTERSLOH & BÜRO FÜR UMWELTMETEOROLOGIE 2002, STADT GÜTERSLOH 2018).

Die Luftqualität wurde in der Stadt Gütersloh in den Jahren 2004 und 2016 anhand von Flechten und Moosen, die empfindlich und artspezifisch auf verschiedene Umwelteinflüsse reagieren, beurteilt (Biomonitoring). Die Ergebnisse zeigen, dass das Artenspektrum in diesem Zeitraum zwar zugenommen hat, 2016 aber deutlich mehr eutrophierungstolerante Arten festgestellt wurden. Während die Luftgütekarte 2004 für den Bereich des Plangebietes eine mäßige Luftqualität (Güteklasse 3) zeigt, weist die Luftgütekarte 2016 für diesen Bereich nur noch eine geringe Luftgüte (Klasse 2) aus, die auf einen sehr starken Eutrophierungseinfluss zurückgeht (Quelle: Umweltdaten Gütersloh, F. 1 Bioindikatoren zur Beurteilung von Immissionen, Geoportal Stadt Gütersloh). Darüber hinaus zeigten die Untersuchungen eine hochsignifikante Zunahme von sogenannten Klimawandelindikatoren, die als Beleg für Wirkungen des Klimawandels auf die Natur gewertet werden können (STAPPER 2017).

Eine effiziente Energienutzung und der Ausbau erneuerbarer Energien leisten einen entscheidenden Beitrag zur Einsparung von CO₂ und damit zum Klimaschutz. Das solarenergetische Potenzial des B-Plangebietes stellt sich aufgrund der derzeitigen Nutzung als Ackerbrache sowie nur weniger Gehölze im Süden des Plangebietes und damit nur geringer Beschattung als gut dar.

Aktuelle Daten zur Schadstoffbelastung liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Die Anfang 2000 durchgeführten Simulationsberechnungen zur Luftbelastung mit Stickstoffdioxid (NO₂), leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen außer Methan (NMVOC) und Feinstaub (PM₁₀) zeigten unkritische Werte (BÜRO FÜR UMWELT-

***klimatische und
lufthygienische
Verhältnisse***

***solar-
energetisches
Potenzial***

Vorbelastungen

METEOROLOGIE 2003). Der für NO₂ vorgesehene Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Jahresmittelwert von 40 µg/m³) wurde auch in den Bereichen höchster Immissionsbelastung in der Kernstadt nicht überschritten. Im Durchschnitt lagen die NO₂-Werte bei 22 µg/m³.

Bei NMVOC wurde bei der Simulationsberechnung eine Gesamtbelastung für Gütersloh von 10 - 20 µg/m³ abgeleitet, der damit deutlich unterhalb des Gesamtgrenzwertes von 66,3 µg/m³ bleibt (www.geodaten.guetersloh.de/umweltdaten).

Beim Feinstaub liegt der Jahres-Grenzwert gemäß 22. BImSchV ebenfalls bei 40 µg/m³. Aktuelle Daten liegen für Gütersloh auch für Feinstaub nicht vor. Bei der zuletzt Anfang 2000 durchgeführten dreimonatigen MILIS-Messung des Landesumweltamtes wurde für Gütersloh ein Jahresmittelwert von ca. 24 µg/m³ abgeleitet (Umweltportal Stadt Gütersloh).

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft bei Durchführung der Planung

Die geplante Neubebauung führt primär zu einem Verlust von ca. 6.470 m² positiv klimaaktiver Flächen. Versiegelte Flächen tragen durch eine hohe Wärmespeicherfähigkeit zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und zur Verringerung der Temperaturdifferenzen zwischen Tag und Nacht bei, d. h. es entstehen Wärmeinseln. Die Auswirkungen auf das Mikroklima sind somit grundsätzlich als negativ zu bewerten.

Nach Einschätzung des zu Beginn der 2000er Jahre erstellten Klimagutachtens würden die in Pavenstädt geplanten umfangreichen Ausweisungen von Siedlungsflächen das Kleinklima nachhaltig verändern. Da auf diesen Flächen in erheblichem Umfang Kaltluft entsteht, wäre insbesondere bei wärmebelastenden Wetterlagen mit einer Verschlechterung der Belüftungsfunktion aus Westen für die Kernstadt zu rechnen (BÜRO FÜR UMWELT-METEOROLOGIE 2003). Durch die großflächige Gebäudeplanung innerhalb des B-Planes Nr. 309 und die Riegelwirkung des Komplexes nach Westen ist davon auszugehen, dass das Planungsvorhaben zu einer Verschlechterung der Belüftungssituation für die Kernstadt von Gütersloh beiträgt. In Relation zu den bereits realisierten Bebauungsplänen beidseitig der Straße Auf dem Stempel sind die bau- und anlagebedingten Auswirkungen als vergleichsweise gering anzusehen.

Durch das geplante Verwaltungsgebäude ist grundsätzlich von einer Zunahme der Immissionsbelastung (insbesondere NOX, und Feinstaub) aufgrund der zu erwartenden Mehrverkehre und

bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

betriebsbedingte Auswirkungen

verschlechterter Luftaustauschbedingungen durch den Baukörper auszugehen.

Da innerhalb des B-Plangebietes nur wenige barrierefreie Stellplätze geplant sind, werden sich die Erhöhung des Kfz-Verkehrs und die Immissionsbelastungen jedoch vorwiegend auf den umliegenden Straßen außerhalb des B-Plangebietes auswirken, insbesondere im Bereich des geplanten Parkhauses an der Herzebrocker Straße nördlich des Polizeigebäudes. In diesem Bereich bestehen bereits durch den Sitz der Kreisverwaltung verkehrliche Vorbelastungen, so dass die zusätzlichen Immissionen durch die Mehrverkehre des geplanten Verwaltungsgebäudes an der Straße auf dem Stempel gering und nicht erheblich sind. Es ist auch zukünftig von keiner grenzwertüberschreitenden Luftschadstoffbelastung (NO₂ und Feinstaub) der 39. BImSchV auszugehen.

Im B-Plan werden Flachdächer mit extensiver Dachbegrünung festgesetzt. Dachbegrünungen tragen zur Verbesserung des Kleinklimas durch Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Filterung von Staub und sonstigen Immissionen durch das Blattwerk bei. Ferner puffern sie durch die Verdunstung von Niederschlagswasser die in Siedlungsgebieten teilweise großen Mikroklimaschwankungen ab (Temperaturausgleich/Feuchteregulierung).

Durch diese Festsetzung und die großen Dachflächen bieten sich optimale Bedingungen zur Nutzung von Solarenergie. Allgemein wirkt die Nutzung erneuerbarer Energien dem Klimawandel entgegen und hat somit einen grundsätzlich positiven Effekt auf das Schutzgut Klima. Im B-Plan Nr. 309 ist die Nutzung von Solaranlagen auf den Dachflächen zulässig. Bei der Kombination einer Photovoltaikanlage mit einem Gründach lässt sich aufgrund der Kühlung der Module die Rentabilität der Photovoltaikanlagen noch steigern (OPTIGRÜN 2010).

Die Begrünungsmaßnahmen des Plangebietes tragen zur Verbesserung der Luftqualität durch Bindung von Stäuben und Schadgasen bei. Sie wirken ausgleichend auf das Standortklima und vermindern die o. g. Temperaturdifferenzen. Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25a BauGB, die Einfriedungen mit Hecken und die strukturreiche Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen im B-Plangebiet positiv anzusehen.

Auch die Festsetzung zur Stellplatzbegrünung wirkt sich günstig auf die klimatischen Verhältnisse des Plangebietes aus.

Im Sinne der Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist auch die Festsetzung zu verstehen, dass Mauern und Gabionen sowie Schotter- und Steinflächen im B-Plan ausdrücklich unzulässig sind.

**Vermeidungs-
und
Minderungs-
maßnahmen**

Auf diesen Flächen sollen sich Vegetationsbestände entwickeln, die zur Verbesserung des Mikroklimas in den Siedlungen beitragen.

Eine Möglichkeit dem Klimawandel durch eine Verringerung der CO₂-Emissionen entgegenzuwirken, besteht in der Nutzung von Geothermie für die Wärmeversorgung. Zur Deckung des Strombedarfs für die Wärmepumpen wären Photovoltaik-Anlagen auf den Dachflächen geeignet (s. oben). Somit wären die Voraussetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie für eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB gegeben.

Fassadenbegrünungen tragen ebenfalls zur Verbesserung des Kleinklimas bei. Darüber hinaus würden monotone Fassaden optisch belebt und aufgewertet und würden zusätzlichen Lebensraum für die Fauna bieten. Eine Festsetzung hierzu wird im B-Plan nicht getroffen. Im B-Plan wird aber nachdrücklich auf die Möglichkeit von Fassadenbegrünungen zur Berücksichtigung ökologischer Belange hingewiesen.

Umweltauswirkungen Schutzgut Klima und Luft	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Versiegelung 6.470 m² Kaltluftentstehungsflächen • Verlust von Vegetationsflächen und deren positiven Auswirkungen auf Klima und Luftqualität • Verlust von Frischluftbahnen für die Kernstadt • Veränderung des Kleinklimas (Ersatz des Freiflächenklimas durch Siedlungsklima) • geringe Erhöhung verkehrsbedingter Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes	• keine hohen klimatischen Belastungen zu erwarten und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gering

**Bewertung der
Erheblichkeit**

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im B-Plangebiet erfolgte im November 2019 nach dem Standard des LANUV NRW (Stand 2019). Die Bestandsaufnahme und die Bewertung der Umweltsituation wurden textlich und kartografisch dokumentiert und liegen dem Kreis Gütersloh vor (NZO-GMBH 2019). Für die Bearbeitung des Umweltberichtes wird auf dieses Gutachten zurückgegriffen.

Die Ergebnisse der Bestandserfassung sind in einem Bestandsplan im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt (s. Anlage 1). Neben den Biotop-typencodes des LANUV aus dem Jahr 2019 wurden Zahlencodes der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ aus dem Jahr 2008 verwendet, aus denen die entsprechende Bewertung der Biotoptypen abgeleitet wird.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 309 umfasst zum weitaus größten Teil eine frühere Ackerfläche, die zuletzt, wahrscheinlich 2018, als Maisacker genutzt wurde und im Unterwuchs noch Maisstoppeln aufweist. Die Fläche stellt sich aktuell als junge Ackerbrache dar, auf der sich durch natürliche Sukzession Gräser und Wildkräuter aus dem bodenbürtigen Samenreservoir angesiedelt haben. Es handelt sich ganz überwiegend noch um einjährige Pflanzen, wie z. B. das Kanadische Berufskraut (Neophyt), das mit einer Höhe bis zu 80 cm auf der gesamten Fläche bestandsbildend ist (s. Abb. 2-2). Darüber hinaus sind auch die Spreizende Melde und im Unterwuchs der Kleinköpfige Pippau zu finden.

Aber auch bereits ausdauernde Gräser, wie z. B. das Wollige Honiggras, und mehrjährige Kräuter, wie z. B. das Jakobs-Kreuzkraut, wachsen auf der Fläche im Unterwuchs.

Am östlichen Rand des B-Plangebietes ist aktuell eine große Bodenmiete vorhanden, die die gleiche Vegetation aufweist, wie die umliegende Ackerbrache. Durch den Abtransport des Bodens und das ständige Befahren ist nördlich der Bodenmiete eine größere Fläche nicht bewachsen. Hier ist nur Rohboden vorhanden (s. Abb. 2-3).

In Höhe der Bodenmiete befindet sich der Standort eines Textilien-Containers innerhalb des B-Plangebietes.

***Biotoptypen
(s. Anlage 1)***



Abb. 2-2: Ackerbrache mit dominantem Bestand des Kana-dischen Berufskrautes
(Aufnahme 13.11.2019, Blick SW nach NO)



Abb. 2-3: Bodenmiete mit vorgelagertem Rohbodenbereich
(Aufnahme 13.11.2019, Blick N nach S)

An der Ostseite grenzt der mit engmaschigem Fugenpflaster gestaltete Fuß-/Radweg an den B-Plan an. Zwischen dem Fuß-/Radweg und der Straße Auf dem Stempel ist ein schmaler

Grünstreifen mit einer ca. 20jährigen Baumreihe aus Eschen vorhanden. In Höhe des Containerstandortes enden der Fuß-/Radweg und die Straßenbäume. Nach Norden, in Richtung des B-Planes Nr. 285, wird der Straßenrand als Parkstreifen genutzt und zeigt eine starke Schädigung der Vegetation und hohe Rohbodenanteile.

Im Norden grenzt das Plangebiet an die geplante Entwässerungsmulde des B-Planes Nr. 285. Die Mulde war zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme noch nicht gebaut. Die Fläche zeigte Elemente der Ackerbrache. Nördlich schließt sich ein Schotterstreifen der Baustraße des B-Planes Nr. 285 an. Westlich des B-Planes Nr. 309 grenzen Mähwiesen und Viehweiden des nordwestlich liegenden Bauernhofes an.

Zwischen B-Plangrenze und Herzebrocker Straße liegen zwei bebaute Wohngrundstücke. Westlich der bebauten Grundstücke ist eine Parzelle mit Gehölzen bewachsen (s. Abb. 2-4). Es handelt sich im nördlichen Teilbereich um einen Bestand aus Stiel-Eiche und Berg-Ahorn im Alter von 15 bis 20 Jahren. Eingestreut sind Sukzessionen von Feld-Ahorn und Pfaffenhütchen. Im Zentrum der Fläche ist eine kleine Brache vorhanden, die von Brennnesseln und dem Kanadischen Berufskraut dominiert wird. Im Süden ist neben Stiel-Eiche, Berg- und Feld-Ahorn auch die Spätblühende Traubenkirsche stark entwickelt.



Abb. 2-4: Gehölzbestand im südlichen Teil des B-Planes Nr. 309 mit vorgelagertem Kanadischen Berufskraut auf der Ackerfläche
(Aufnahme 13.11.2019, Blick N nach S)

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages zum B-Plan Nr. 309 (NZO-GMBH 2020) wurden Datenrecherchen bzgl. des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten im Bereich des B-Planes durchgeführt. Die Vorprüfung von insgesamt 54 planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten hat ergeben, dass nur bei einer Art artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können. Gründe für den Ausschluss der meisten Arten ist das Fehlen geeigneter Lebensraumstrukturen (z. B. Gewässer, geschlossene Wälder, Bruthabitate in Baumhöhlen und Gebäuden). Bei einigen Arten kann auch, trotz potenziell geeigneter Habitate, ein Vorkommen aufgrund der Siedlungsnähe und der im Süden unmittelbar angrenzenden stark frequentierten Herzebrocker Straße mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Für den in Gebüsch brütenden Bluthänfling, der nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Straßenlärm zeigt (GARNIEL & MIERWALD 2010), ist ein Vorkommen im Südwesten des Plangebietes potenziell möglich.

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten sind nicht bekannt.

Vorbelastungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bestehen durch die frühere intensive landwirtschaftliche Nutzung der Ackerfläche des Plangebietes. Darüber hinaus tragen die Immissionen der südlich angrenzenden Herzebrocker Straße unter Berücksichtigung der vorherrschenden W-SW-Winde, zu Lärm- und Schadstoffbelastungen der Tiere und Pflanzen des B-Plangebietes bei. Auch von der Straße Auf dem Stempel, der Erschließungsstraße für die nördlich und östlich angrenzenden Wohnsiedlungsgebiete mit intensiver Bautätigkeit in den vergangenen Jahren, sowie der angrenzende Discounterstandort führen zu starken Immissionsbelastungen für die Tiere und Pflanzen im Plangebiet.

In Bezug auf Lichtimmissionen bestehen Vorbelastungen durch die Straßenbeleuchtung Auf dem Stempel und die Firmenbeleuchtung des Discountermarktes, die in das B-Plangebiet hineinreichen.

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere bei Durchführung der Planung

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan werden die vorhandenen Lebensräume im Bereich der Gemeinbedarfsfläche durch Überbauung und Versiegelung nahezu vollständig beseitigt bzw. im Bereich der nicht überbaubaren Flächenanteile und der Flächen zum Anpflanzen zu anderen Lebensraumtypen entwickelt. Dabei handelt es sich bei der überplanten früheren Ackerflächen aufgrund der Nutzungsintensität und des geringen Grades an Natürlichkeit um ein

Fauna/ planungs- relevante Arten

Vorbelastungen

anlagen- und baubedingte Auswirkungen

Biotop vergleichsweise geringer ökologischer Wertigkeit. Dieser Lebensraum ist im Landschaftsraum weit verbreitet und nicht selten und in vergleichsweise kurzer Zeit wieder herstellbar.

Das kleine Feldgehölz im Süden des Plangebietes mit Bäumen im Alter von 15 bis 20 Jahren und Sträuchern ist ein Lebensraum mittlerer ökologischer Wertigkeit. Es liegt vollständig innerhalb der nicht überbaren Flächen. Der Gehölzbestand wird nicht vollständig zur Erhaltung festgesetzt. Nur eine kleine Teilfläche im Süden und Osten (ca. 260 m²) wird in die Fläche zur Anpflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB integriert und planungsrechtlich gesichert. Da der B-Plan für nicht überbaubare Grundstücksflächen eine strukturreiche Begrünung unter Verwendung standortgerechter heimischer Laubgehölze festsetzt, können auch die weiteren Teilflächen des Feldgehölzes erhalten bleiben, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden. Da der B-Plan auch eine Beseitigung des Feldgehölzes ermöglicht (mit Ausnahme der Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) wird dies auch bei der Eingriffsermittlung (s. Kap. 4) und der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten berücksichtigt.

Außerhalb des Plangebietes werden keine Biotope durch das Planungsvorhaben in Anspruch genommen bzw. dauerhaft beeinträchtigt.

Mit der Beseitigung von Biotopstrukturen durch Überbauung und Versiegelung geht der Verlust an Brut- und Nahrungsbiotopen für verschiedene Tierarten einher, die die Flächen des Plangebietes bisher als Lebensraum oder Teillebensraum genutzt haben. Zu berücksichtigen sind jedoch die starken Vorbelastungen, die derzeit im Plangebiet bereits nur noch Lebensraum für weniger anspruchsvolle Tier- und Pflanzenarten bieten.

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen der südlich der Herzebrocker Straße liegenden schutzwürdigen und geschützten Biotope (s. Abb. 1-5), sind nicht zu erwarten.

Im Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 309 (s. NZO-GMBH 2020) konnte nicht ausgeschlossen werden, dass für den Bluthänfling Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Planungsvorhaben auftreten. Diese Art könnte potenziell ein Bruthabitat im kleinen Feldgehölz im Süden des Plangebietes ausgebildet haben, so dass für diese Art die vertiefende Art-für-Art-Analyse durchgeführt wurde.

Die Gehölze stellen aufgrund der Nähe der Herzebrocker Straße mit Sicherheit keinen optimalen Lebensraum für die Art dar. Da die Art aber insbesondere gegenüber Lärm unempfindlich reagiert und auch

**Auswirkungen
auf Schutz-
gebiete**

**Auswirkungen
auf planungs-
relevante Arten**

in Siedlungsbereichen, in Parkanlagen etc. vorkommt, können Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden und es werden Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung der Verbotstatbestände erforderlich (s. unten).

Insgesamt sind die bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt von geringer Erheblichkeit.

Innerhalb des Plangebietes wird lediglich eine kleine Fläche für barrierefreie Stellplätze entlang der Straße Auf dem Stempel festgesetzt. Weitere Stellplätze sind zwar innerhalb der überbaubaren Flächen möglich. Aufgrund der starken Vorbelastungen, u. a. auch auf der Straße Auf dem Stempel, sind diese zusätzlichen PKW-Fahrten vernachlässigbar. Weitere Stellplätze sollen im geplanten Parkhaus des Kreises nördlich des Polizeigebäudes genutzt werden, so dass das neue Verwaltungsgebäude für diese nur fußläufig zu erreichen ist. Betriebsbedingt wird es durch die Realisierung des Bebauungsplanes zu einer Erhöhung des Kfz-Verkehrs auf den umliegenden Straßen außerhalb des B-Plangebietes kommen, insbesondere im Bereich des geplanten Parkhauses an der Herzebrocker Straße nördlich des Polizeigebäudes.

Das Plangebiet ist zwar durch Lichtimmissionen aus dem östlichen Umfeld vorbelastet. Die zukünftig zu erwartenden Wege- und Gebäudebeleuchtungen innerhalb des Plangebietes werden sich aber auf verschiedene Tierartengruppen negativ auswirken. Insekten werden von Lichtquellen verstärkt angelockt und kommen zu Schaden. Andererseits können Fledermausarten, die bevorzugt im Bereich von Straßenlaternen jagen, z. B. die Breitflügel-fledermaus, gezielt angelockt werden. Einige Vogelarten reagieren auf nächtliche Beleuchtung durch Änderung ihres typischen Verhaltens, z. B. durch einen veränderten Tag-/Nachtrhythmus. Sensiblere Arten werden durch Licht vertrieben. Insgesamt wird es zu einer Veränderung des Artenspektrums hin zu störungstoleranteren Arten kommen.

Bezeichnend für Büro- und Verwaltungsgebäude sind die zahlreichen Fensteröffnungen an allen Gebäudefronten. Somit werden Lichtimmissionen auch in die westlich liegenden, bisher von Licht weniger beeinflussten landwirtschaftlichen Flächen hineinstrahlen.

Darüber hinaus besteht bei großen Fensterfronten die Gefahr des Vogelschlags.

Insgesamt sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aufgrund der Vorbelastungen aber als gering einzustufen.

**betriebs-
bedingte
Auswirkungen**

Zur Abwendung der Verbotstatbestände (Nr. 1: Tötung von Individuen, Nr. 2: Störung von Tieren während der Fortpflanzungszeit, Nr. 3: Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen während der Fortpflanzungszeit erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen für den Bluthänfling

Bauzeitenbeschränkung: Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss gemäß § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.*

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

* Gemäß § 39 BNatSchG ist die Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten. Diese Verbote gelten nicht für behördlich angeordnete Maßnahmen und u. a. für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Beleuchtung der Außenflächen des Verwaltungsgebäudes sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die möglichst streulichtarme Beleuchtung mit einer Oberflächentemperatur < 60 °C sollte nur nach unten abstrahlen und auf die Bereiche und den Zeitraum begrenzt werden, die unbedingt erforderlich sind (s. SCHMID et al. 2012). Auf eine Außenbeleuchtung der westlichen Gebäudefront, angrenzend zur freien Landschaft, sollte ganz verzichtet werden.

Nach oben strahlende Leuchtkegel sollten grundsätzlich im gesamten B-Plangebiet ausgeschlossen werden. In den textlichen Festsetzungen wird auf die Verwendung insekten-, fledermaus- und vogelfreundlicher Beleuchtung ausdrücklich hingewiesen

In den Festsetzungen zum B-Plan wird ausdrücklich auf die ökologischen Belange in Bezug auf die Beleuchtung hingewiesen.

Vogelschlag an großen Glasflächen ist durch entsprechende Gestaltung und Verwendung geeigneter Materialien zu vermeiden, z. B. durch flächige Markierungen oder den Einsatz von halbttransparenten Materialien (s. Artenschutzleitlinie der Stadt Gütersloh 2019, SCHMID et al. 2012).

Um die Siedlungsmöglichkeiten für gebäudebewohnende Tierarten und die biologische Vielfalt im B-Plangebiet zu erhöhen, können Nisthilfen an den Gebäuden angebracht werden. Die folgenden Abbildungen zeigen beispielhaft Fledermausquartiere und Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten.

**artenschutz-
rechtliche
Vermeidungs-
maßnahmen**

**weitere
Vermeidungs-
und
Minderungs-
maßnahmen**



Fledermausaufsatzsteine an einer sanierten Fassade (Quelle: Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Rostock)



Kombination aus Fledermausspaltenquartieren (Schlitze an der Klinkeroberkante) und Spaltenkästen (Quelle: Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Rostock)



Nisthilfen für Mehlschwalben (links, Quelle: Naturschutz am Haus, NABU Landesverband Berlin) und Mauersegler (rechts, Quelle: Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Rostock)



Zur Minderung der Eingriffe in die Biotopstrukturen sieht der B-Plan folgende Festsetzungen vor:

Entlang der westlichen und südlichen Grenze des Plangebietes ist in einem 3 m breiten Pflanzstreifen eine einreihige, freiwachsende, geschlossene Hecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen fachgerecht anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Entlang der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen werden einreihige Niederhecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,3 m festgesetzt. Diese sind regelmäßig zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Stellplatzanlagen sind mit mindestens einem standortgerechten und stadtklimaverträglichen Hochstamm-Laubbaum (Stammumfang 16 - 18 cm) pro angefangene 5 Stellplätze fachgerecht zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Darüber hinaus sind die Stellplätze mit einer umlaufenden Hecke aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen einzufrieden und dauerhaft zu erhalten.

Die weiteren nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, strukturreich mit einheimischen Laubgehölzen zu begrünen.

Für das Hauptgebäude und die Nebenanlagen wird im B-Plan eine extensive Dachbegrünung festgesetzt, die neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere (insbesondere Insekten) schafft.

Die vollständige Kompensation der Eingriffe aus dem B-Plangebiet erfolgt auf einer externen Kompensationsfläche (s. Kap. 4).

**Kompensation-
maßnahmen**

Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Verlust von Biotopstrukturen durch Neuversiegelung • Inanspruchnahme von Biotopen vergleichsweise geringer und mittlerer ökologischer Wertigkeit • geringe Neubelastung durch Lichtimmissionen	• keine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und schutzwürdigen Biotopen • keine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten • vollständiger Ausgleich der flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungs- gering

**Bewertung der
Erheblichkeit**

2.5 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Der B-Plan liegt am Siedlungsrand von Pavenstädt. Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes ist stark durch die in den vergangenen Jahren erfolgte Siedlungsentwicklung geprägt.

Nordwestlich des B-Plangebietes liegt ein Bauernhof mit alten Hof-Eichen, einzelnen Obstbäumen und umgeben von Viehweiden und Mähwiesen. Dieses Ensemble stellt ein charakteristisches Element der Siedlungsstruktur der freien Landschaft dar.

Im Osten und Norden des B-Plangebietes wird das Bild durch die weißen Gebäudekubaturen der B-Pläne Nr. 180 B und Nr. 285, das großflächige Kreishaus, das Polizeigebäude sowie Parkplatzflächen und das Gebäude des Discounters bestimmt. Die Straße Auf dem Stempel ist als zentrale Verkehrsachse zur Erschließung der neuen Wohngebiete und des Einkaufsmarktes anzusehen.

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bei Durchführung der Planung

Das geplante, bis zu 4 Stockwerke hohe Verwaltungsgebäude wird das Landschafts- und Siedlungsbild des Umfeldes weiter verändern. Bei den beiden südlich des B-Planes vorhandenen Einfamilienhäusern handelt es sich um 1 ½ geschossige Gebäude. Entlang der Straße Auf dem Stempel erreichen die Wohngebäude im B-Plan Nr. 285 Gebäudehöhen von 6,30 m bzw. 10,50 m. Das Gebäude des Discounters und das entlang der Straße Auf dem Stempel vorhandene Polizeigebäude haben eine vergleichbare Höhe. Dagegen wird das neue Verwaltungsgebäude mit einer Höhe von ca. 16 m deutlich über den vorhandenen Gebäudebestand hinausreichen und den landschaftsästhetischen Eindruck des Gesamtgebietes nachhaltig überprägen. Darüber hinaus wird der großflächige und hohe Baukörper auch negative Auswirkungen auf die Landschaft im westlichen Umfeld haben.

Sichtbeziehungen zur freien Landschaft und den Bauernhof im Nordwesten werden in diesem Bereich durch die Gebäudestellung quer zur freien Landschaft nicht mehr möglich sein, sondern werden auf die Grünachse der öffentlichen Grünfläche im B-Plan Nr. 285 beschränkt. Es entsteht ein geschlossener Siedlungsrand.

Aufgrund der starken Vorbelastungen und der mit dieser Planung verfolgten Konzentration der großflächigen Verwaltungsgebäude im Umfeld der Herzebrocker Straße können die bau- und anlagebedingten Auswirkungen der Planung insgesamt als gering angesehen werden.

***Landschafts-/
Siedlungsbild***

Vorbelastung

***bau- und
anlagebedingte
Auswirkungen***

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft treten innerhalb des Plangebietes nicht auf, da hier nur wenige barrierefreie Stellplätze geplant sind. Aufgrund der starken Vorbelastungen, u. a. auch auf der Straße Auf dem Stempel, sind diese zusätzlichen PKW-Fahrten vernachlässigbar. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes wird es jedoch zu einer Erhöhung des Kfz-Verkehrs auf den umliegenden Straßen außerhalb des B-Plangebietes kommen, insbesondere an der Herzebrocker Straße nördlich des Polizeigebäudes im Bereich des geplanten Parkhauses.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB festgesetzt. Entlang der westlichen und südlichen Grenze des Plangebietes ist in einem 3 m breiten Pflanzstreifen eine einreihige, freiwachsende, geschlossene Hecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Hecke soll die Fläche für Gemeinbedarf zur freien Landschaft abschirmen und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsästhetik mindern. So werden auch visuelle Beeinträchtigungen für den westlich angrenzenden Bauernhof und die beiden Wohngebäude an der Herzebrocker Straße etwas gemindert.

Weitere Pflanzmaßnahmen sind im Bereich der barrierefreien Stellplätze in der Form festgesetzt, dass pro 5 angefangene Stellplätze ein Baum zu pflanzen und die gesamte Stellplatzanlage mit einer Hecke aus Laubhölzern einzugrünen ist. Diese Pflanzungen tragen zur visuellen Aufwertung des Verwaltungsstandortes bei. Visuelle Beeinträchtigungen werden durch die Unzulässigkeit der Anlage von Stein- und Schotterflächen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie von Mauern und Gabionen als Einfriedungen vermieden.

Auch die für alle Dachflächen festgesetzte Dachbegrünung hat eine positive ästhetische Wirkung auf das Siedlungsbild.

Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen auf die freie Landschaft im Westen • Ausweitung des Siedlungscharakters	aufgrund der starken Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gering

**betriebs-
bedingte
Auswirkungen**

**Vermeidungs-
und
Minderungs-
maßnahmen**

**Bewertung der
Erheblichkeit**

2.6 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Innerhalb des Plangebietes ist keine Bebauung vorhanden. Im Süden grenzen zwei Wohngebäude an das B-Plangebiet an. Die Bebauung liegt jeweils nah an der Grenze des B-Planes, während die Gartenflächen Richtung Herzebrocker Straße orientiert sind. Im Norden grenzt ein Wohngebiet des B-Planes Nr. 285 mit zwei Wohnhäusern an. Hier liegen die Gärten nach Süden zum B-Plan Nr. 309.

Östlich des B-Plangebietes liegen ein Verwaltungsgebäude des Kreises (Polizei) sowie Gebäude und Parkplätze eines Discounters.

Ortsnahe Erholungsflächen bestehen im Bereich der öffentlichen Grünfläche in den angrenzenden B-Plänen Nr. 285 und Nr. 180 B. Unter Einbeziehung der Straße Auf dem Stempel, der Herzebrocker Straße und der Fuß-/ Radwege in der Grünfläche des Kreishauses ergeben sich attraktive Rundwege zur ortsnahen Feierabend-erholung. Darüber hinaus dienen die Gärten der umliegenden Wohnbebauung der Naherholung.

Das Plangebiet selbst kann aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und der Gehölzbestände im Süden zur Erholung und Freizeitgestaltung nicht genutzt werden.

Angaben zu einer möglichen Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe finden sich bei den Ausführungen zum Schutzgut Klima und Luft (s. Kap. 2.3).

Die Herzebrocker Straße ist eine stark frequentierte überregionale Verkehrsader in Gütersloh. Die Straße Auf dem Stempel ist Haupterschließungsstraße für das Wohngebiet des B-Planes Nr. 285 und der nördlich des Grünzuges angesiedelten Kindertagesstätte. Insofern ist von einer hohen Vorbelastung in Bezug auf Lärmimmissionen auszugehen.

Aussagen zur Lärmbelastung in Gütersloh enthält das landesweite Geräusch-Screening des Landesumweltamtes NRW (LUA; heute LANUV) für den Bereich Straßenverkehr aus dem Jahr 1999. Aktuellere Lärmkartierungen aus dem Jahr 2007 umfassen nur Hauptverkehrswege mit mehr als 6 Mio. Kraftfahrzeuge pro Jahr, so dass für den Bereich des Plangebietes keine neueren Daten vorliegen.

Die Abb. 2-5 zeigt die Lärmpegel aus dem Jahr 1999, die im Mittel tagsüber durch Verkehrslärm verursacht werden. Im Bereich des B-Plangebietes ist von Schallpegeln von > 50 bis ≤ 60 dB(A) tags

Siedlungsstruktur

Erholungsflächen

Vorbelastung Luftschadstoffe

Vorbelastung Lärm

auszugehen, die als mischgebietstypisch und damit für das geplante Vorhaben als nicht umwelterheblich anzusehen sind.

Zu berücksichtigen sind jedoch die in den vergangenen 21 Jahren erfolgten Veränderungen der Verkehrsbelastungen. In den Umweltdaten Gütersloh werden beispielhaft Veränderungen an zwei Belastungsschwerpunkten im Gütersloher Westen anhand von Verkehrszählungen der Jahre 1995, 2000, 2005 und 2010 dargestellt. Auffallend war in diesem Zeitraum der Rückgang des Kraftfahrzeugverkehrs auf dem Nordring (B 61) zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Brockhäger Straße um ca. 11 %. Demgegenüber nahm der Verkehr auf der Brockhäger Straße aber kontinuierlich zu, wenn auch auf deutlich niedrigerem Niveau. Der Anstieg von 1995 bis 2010 betrug etwa 22 %.

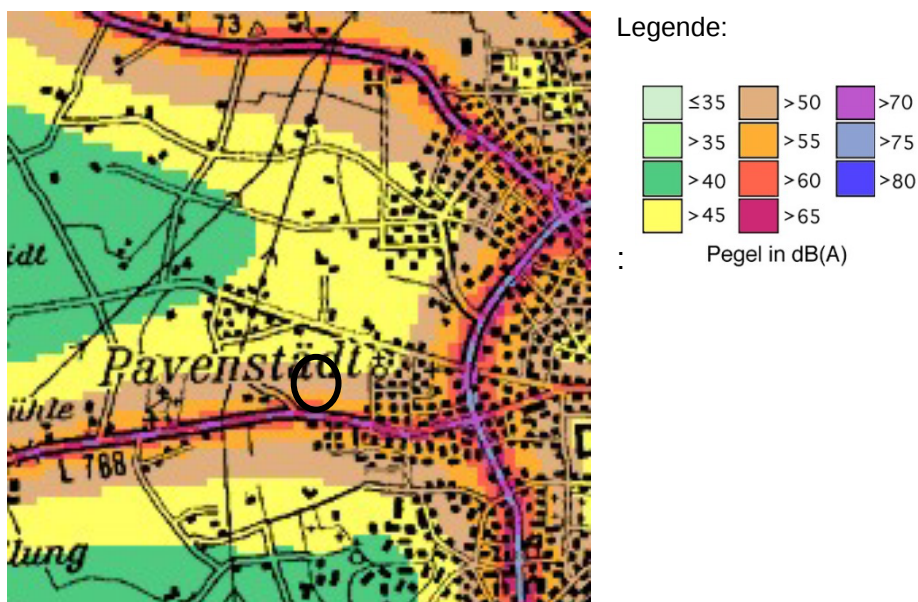


Abb. 2-5: Straßenverkehrslärm im Bereich des B-Planes Nr. 309 „Auf dem Stempel/Kreishaus“ tags

(Quelle: Umweltdaten Gütersloh) Die Lage des Plangebietes ist durch einen Kreis gekennzeichnet.

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit bei Durchführung der Planung

Während der Bauphase treten Lärmbelastungen durch den Baustellenverkehr und die Errichtung des Gebäudes für die im Umfeld des Plangebietes vorhandene Wohnbebauung und die im Umfeld arbeitenden Menschen auf. Die Beeinträchtigungen sind von zeitlich begrenzter Dauer und mit zunehmendem Abstand von abnehmender Intensität. Baubedingt ist die Erheblichkeit der Auswirkungen auf den Menschen als gering einzustufen.

bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt sind insbesondere die unmittelbar benachbarten Wohnbebauungen von dem großflächigen und hohen Baukörper des Plangebietes betroffen. Die beiden Wohnhäuser des B-Planes Nr. 285 im Norden haben ihre Gartenflächen nach Süden ausgerichtet. Die Baugrenze des B-Planes Nr. 309 liegt nur 14,25 m von der Grundstücksgrenze dieser Gebäude entfernt. Obwohl die Gärten mit Hecken bis 1,80 m Höhe eingefasst sind und die nicht überbaubare Fläche des B-Planes Nr. 309 in diesem Bereich eine Hecke mit einer Höhe von mindestens 1,30 m festsetzt, stellt der bis zu 16 m hohe Baukörper des Verwaltungsgebäudes eine starke ästhetische Beeinträchtigung für die Menschen in diesem WA-Gebiet dar, die auch die Erholungseignung ihrer Gärten mindern.

Die Grundstücksgrenzen der beiden Wohnhäuser südlich des B-Plangebietes liegen nur ca. 7 m von der Baugrenze des B-Planes Nr. 309 entfernt. Die Häuser haben ihre Zufahrten im Norden entlang der Plangebietsgrenze und ihre Gärten zur Herzebrocker Straße orientiert. Der B-Plan setzt entlang der Grenze zu den Wohngebäuden in einem 3 m breiten Pflanzstreifen eine einreihige freiwachsende, geschlossene Hecke fest, so dass ästhetische Beeinträchtigungen des Baukörpers deutlicher gemindert werden, als bei der mindestens 1,30 m hohen Hecke im Norden des Plangebietes, die als Schnitthecke vorgesehen ist. In den nach Süden orientierten Gärten sind keine ästhetischen Auswirkungen des Baukörpers des Verwaltungsgebäudes zu erwarten, so dass der Erholungswert der Gärten nicht gemindert wird.

Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes wird lediglich eine kleine Fläche für barrierefreie Stellplätze entlang der Straße auf dem Stempel festgesetzt. Weitere Stellplätze sind zwar innerhalb der überbaubaren Flächen möglich. Die entstehenden Mehrverkehre sind aufgrund der Vorbelastungen aber vernachlässigbar. Für die weiteren Fahrzeuge soll das geplante Parkhaus des Kreises nördlich des Polizeigebäudes zur Verfügung stehen, das auch über die Herzebrocker Straße östlich des Polizeigebäudes zu erschließen ist. Das neue Verwaltungsgebäude im B-Plan Nr. 309 kann dann nur fußläufig erreicht werden. Die Erhöhung des Kfz-Verkehrs auf den umliegenden Straßen außerhalb des B-Plangebietes, insbesondere im Bereich des geplanten Parkhauses an der Herzebrocker Straße nördlich des Kreispolizeigebäudes wird sich auf die im Umfeld wohnenden Menschen nur in geringem Umfang auswirken. Das Parkhaus und auch die Zufahrt über die Herzebrocker Straße liegen innerhalb des Behördenkomplexes des Kreises Gütersloh.

Die Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Verwaltungsgebäudes und der Stellplatzfläche mindern die ästhetischen Beeinträchtigungen und wirken sich positiv auf das Arbeitsumfeld und die Menschen der angrenzenden Siedlungen aus.

**betriebs-
bedingte
Auswirkungen**

**Vermeidungs-
und
Minderungs-
maßnahmen**

Zur weiteren Minderung der Beeinträchtigungen für die beiden Wohngebäude nördlich des B-Plangebietes werden Fassadenbegrünungen auf der Nordseite des Verwaltungsgebäudes empfohlen.

Umweltauswirkungen Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
weitere Beeinträchtigung des Erholungs- und Erlebniswertes des Wohnumfeldes für den Menschen	geringe Anzahl betroffener Anwohner und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gering

Bewertung der Erheblichkeit

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach bisherigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher durch die B-Planaufstellung nicht berührt.

Sachgüter (z. B. Gebäude) sind im B-Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich in vielfältiger Weise untereinander. Die Bodenqualität hat z. B. großen Einfluss auf die Filter- und Pufferwirkung in Bezug auf das Grundwasser. Nicht zuletzt hängt von der Art des Bodens und der Durchlässigkeit auch die Höhe der Grundwasserneubildungsrate ab. Andererseits spielt der Wasserhaushalt auch eine wichtige Rolle bei der Bodenentstehung und -zusammensetzung. Über Verdunstung ist das Wasser entscheidend an den klimatischen Verhältnissen eines Gebietes beteiligt. Das Klima beeinflusst wiederum die Standortfaktoren für die Vegetation und diese prägt zusammen mit der Topografie das Landschafts- bzw. Siedlungsbild.

Boden- und Wasserverhältnisse vor Ort sind Grundlage für die Entwicklung der Vegetation und der daran angepassten Tierarten. Vielfältige Vegetationsstrukturen und eine hohe Artenvielfalt verbessern die Erholungswirkung eines Raumes für den Menschen.

Im Zuge der Planung gehen in einem Stadtgebiet mit bereits hohem Bodenversiegelungsgrad weitere Bodenflächen verloren. Neben der Pufferfunktion zum Schutz des Grundwassers verliert das Plangebiet im gleichen Umfang auch Flächen für die Grundwasserneubildung und Flächen für die Kaltluftentstehung sowie den bioklimatischen Ausgleich. Die Planung verändert ferner die landschaftlichen Gegebenheiten des Gebietes und das Wohnumfeld der heute dort lebenden Menschen. Anstelle der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche entsteht ein großer Gebäudekomplex, der ungünstige klimatische Bedingungen (Wärmeinseln) schafft. Die natürlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Grundwasser und Klima werden im B-Plangebiet dauerhaft verändert.

Der Flächenverlust und die mikroklimatischen Veränderungen werden zu einer Veränderung der das Gebiet nutzenden Tier- und Pflanzenarten führen. Es werden sich überwiegend Arten mit sehr geringen Habitatansprüchen, einstellen.

Bei der Bewertung von Wechselbeziehungen im Rahmen der Umweltprüfung sind Wirkungsverlagerungen im Sinne der Verwaltungsvorschrift zum UVP, die durch Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können, zu betrachten. Derartige Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

2.9 Auswirkungen aufgrund von Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung) [gemäß Ziffer 2. b) cc) der Anlage 1 BauGB]

In Bezug auf das Planungsvorhaben entstehen Emissionen während der Bauzeit durch Baulärm sowie Belastungen durch Staub, Gerüche und Erschütterungen, die durch Baufahrzeuge verursacht werden. Diese temporären Auswirkungen können zeitweise, insbesondere während der Tagesstunden, zu Störungen im Wohnumfeld des Baugebietes und der Erholungsfunktion in den Gärten sowie in der nördlich gelegenen öffentlichen Grünfläche führen.

Bauzeitliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser in Form von Schadstoffeinträgen aus Baumaschinen sind grundsätzlich möglich. Bei fachgerechter Ausführung der Bauarbeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen.

Betriebsbedingt wird es durch die Realisierung des Bebauungsplanes zu einer geringen Erhöhung des Kfz-Verkehrs auf den umliegenden Straßen außerhalb des B-Plangebietes kommen, insbesondere im Bereich des geplanten Parkhauses an der Herzebrocker Straße nördlich des Polizeigebäudes. Innerhalb des B-Plangebietes sind nur wenige barrierefreie Stellplätze konkret festgesetzt, so dass die Immissionen dieser Stellplätze vernachlässigbar sind. Auch weitere, innerhalb der überbaubaren Flächen zulässige Stellplätze würden nicht zu erheblichen Immissionsbelastungen führen.

Durch das neue Verwaltungsgebäude ergeben sich im bisher landwirtschaftlich genutzten Raum westlich der Straße Auf dem Stempel neue Lichtquellen bei Nacht und Wärmequellen durch die Flächenversiegelung.

Im Kap. 2.1 bis 2.7 werden die ggf. relevanten Emissionen für die einzelnen Schutzgüter jeweils auch gesondert betrachtet.

2.10 Auswirkungen aufgrund der Art und der Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung [gemäß Ziffer 2. b) dd) der Anlage 1 BauGB]

Während der Bauphase anfallende Abfälle werden der Wiederverwertung oder der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt, z. B. der beim Aushub oder bei der Geländemodellierung anfallende Boden. Darüber hinaus ist von einem fach- und sachgerechten Umgang mit den Bau- und Betriebsstoffen durch die Fachfirmen auszugehen.

Das Plangebiet wird an die örtlichen Ver- und Entsorgungssysteme angeschlossen und im Trennsystem entwässert. Das anfallende Schmutzwasser wird über den öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Straße Auf dem Stempel der Kläranlage zugeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser kann im Plangebiet selbst vollumfänglich direkt über die belebte Bodenzone in Mulden und/oder Rigolen versickert werden.

Insofern können bau- und betriebsbedingte Auswirkungen in Bezug auf anfallende Abfälle als unerheblich eingestuft werden.

2.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen) [gemäß Ziffer 2. b) ee) der Anlage 1 BauGB]

Gemäß Anlage 1 BauGB sind Auswirkungen zu beschreiben, die möglicherweise durch das geplante Vorhaben zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können. Hierunter sind zum einen die Risiken zu verstehen, denen der Bauleitplan ausgesetzt ist, z. B. die sich durch die Erschließung der Flächen des B-Planes ergeben. Andererseits kann jedoch auch der Betrieb des Verwaltungsgebäudes selbst zu Risiken für die im Umfeld lebenden Menschen führen.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Gemeinbedarfsfläche für Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche Verwaltung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen bei Umsetzung der Planung abzusehen.

Konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung des B-Plangebietes liegen bisher nicht vor. Im Rahmen des Verfahrens zum angrenzenden B-Plan NR. 285 hat die Bezirksregierung Detmold aber darauf hingewiesen, dass dieser Bereich von Pavenstädt umfangreicher Kriegsbeeinflussung unterliegt. Da Kampfmittelfunde grundsätzlich nie vollständig ausgeschlossen werden können, sind Tiefbauarbeiten mit gebotener Vorsicht auszuführen. Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und es ist Polizei, Feuerwehrleitstelle oder der Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh zu benachrichtigen.

Eine mögliche Gefährdung durch Hochwasserereignisse ist ausgeschlossen, da keine Überschwemmungs- oder Risikogebiete vorliegen.

Das kulturelle Erbe wird durch das Planungsvorhaben ebenfalls nicht berührt, da im Plangebiet nach bisherigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorliegen.

2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete [gemäß Ziffer 2. b) ff) der Anlage 1 BauGB]

Kumulierende Auswirkungen sind deshalb zu betrachten, da Umweltauswirkungen benachbarter Vorhaben dazu führen können, dass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen würden.

Nach derzeitigem Wissensstand ist eine Kumulierung mit den Auswirkungen von weiteren Baugebieten weder bau- noch betriebsbedingt für die Schutzgüter zu erwarten. Für den im Verfahren befindlichen B-Plan Nr. 296 „Töpferstraße“ südlich der Herzebrocker Straße, ca. 250 m östlich des B-Planes Nr. 309, soll für die vorhandene Bebauungsstruktur eine Grundlage für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung geschaffen werden. Weitere neue Baugebiete im Umfeld des B-Planes Nr. 309 sind im Geoportal der Stadt Gütersloh nicht aufgeführt.

2.13 Auswirkungen auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels [gemäß Ziffer 2. b) gg) der Anlage 1 BauGB]

Die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Klima sind ausführlich im Kap. 2.3 zusammengestellt.

2.14 Auswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe [gemäß Ziffer 2. b) hh) der Anlage 1 BauGB]

Im Rahmen des Baubetriebes ist davon auszugehen, dass bei sachgerechtem Umgang mit den eingesetzten Betriebsstoffen (Öl und Treibstoffe), regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung der verwendeten Stoffe keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter einwirken.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Gemeinbedarfsfläche für Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche Verwaltung ist anzunehmen, dass auch betriebsbedingt keine die Schutzgüter beeinträchtigenden Techniken und Stoffe verwendet werden.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung [gemäß Ziffer 2. a) der Anlage 1 BauGB]

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Ackernutzung im Plangebiet zumindest kurz- bis mittelfristig im bisherigen Umfang beibehalten würde. Damit würden sich zunächst auch keine Veränderungen im Vergleich zur derzeitigen Situation für alle Schutzgüter in diesem Bereich ergeben.

Aufgrund der Darstellung im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich und der Ausweisung des Plangebietes im aktuellen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ist davon auszugehen, dass eine vergleichbare Bebauungsplanung mittel- bis langfristig in diesem Bereich realisiert würde.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen [gemäß Ziffer 2. c) der Anlage 1 BauGB]

Im B-Plan Nr. 309 (Stand April 2020) werden Festsetzungen zur Minderung von Eingriffen getroffen.

Entlang der westlichen und südlichen Grenze des Plangebietes wird ein 3 m breiter Streifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Auf der Fläche ist eine einreihige, freiwachsende und geschlossene Hecke aus standortgerechten heimischen Sträuchern anzulegen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Breite der Pflanzfläche und der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung (Mähwiese), bei der gemäß § 43 Nachbarrechtsgesetz (NachbG) NRW die doppelten Pflanzabstände einzuhalten sind, sind nur Arten vorgesehen, die gemäß § 41 NachbG NRW in einem Abstand von 1 m, d. h. bei Einhaltung des doppelten Abstandes 2 m von der Grenze des B-Plangebietes gepflanzt werden können.

Folgende Straucharten sind jeweils zu gleichen Anteilen zu verwenden und 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt zu pflanzen:

Kornelkirsche (*Cornus mas*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Faulbaum (*Frangula alnus*) und Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

Die Sträucher sind als 60 - 100 cm hohe, 2 x verpflanzte Sträucher mit 3 - 4 Trieben zu pflanzen. Der Pflanzverband beträgt 1,50 m in der Reihe.

Im Bereich des vorhandenen Gehölzbestandes im Süden des B-Plangebietes ist der vorhandene Bestand in die Heckenpflanzung zu integrieren.

Entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Plangebietes und an allen Seiten der Stellplatzanlage sind einreihige Niederhecken (Schnitthecke) zu pflanzen, regelmäßig zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindesthöhe der Hecken beträgt 1,30 m. Folgende Arten sind für diese Pflanzungen geeignet:

Einfriedungen

Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Pro 5 angefangene Stellplätze ist mindestens 1 standortgerechter und stadtklimaverträglicher Laubbaum als Hochstamm mit einem

Stellplatzbegrünung

Durchmesser in 1 m Höhe von 16 - 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Arten sind geeignet:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*) und Amberbaum (*Liquidambar spec.*).

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände planungsrelevanter Arten sind Vermeidungsmaßnahmen für den Bluthänfling erforderlich, die im Artenschutzfachbeitrag beschrieben (NZO-GMBH 2020) und in Kap. 2.4 erläutert sind.

**Vermeidungs-
maßnahmen
Artenschutz**

Grundlage für die Ermittlung des Eingriffs und die Abschätzung des Kompensationsbedarfs sind der Bewertungsschlüssel des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Stand März 2008) und die Arbeitshilfe „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ - vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW (MSWKS und MUNLV NRW, Stand Mai 2001)

**Eingriffs-
ermittlung und
Kompensations-
bedarf
(s. Anlage 2,
Tabellen im
Anhang)**

Die Eingriffsermittlung erfolgt auf der Grundlage des Entwurfs des Nutzungsplanes des Büros Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH (Stand April 2020). Die Anlage 2 zeigt die Überlagerung des Bestandes mit den Festsetzungen des B-Planes. Der Kompensationsbedarf errechnet sich durch eine Gegenüberstellung der Biotopwertigkeiten im B-Plangebiet vor und nach dem Eingriff.

In den Tabellen der der Anlage 2 sind die konkreten Flächenverschneidungen dargestellt.

Die Bilanzierung für das B-Plangebiet erfolgt durch Subtraktion des Gesamtflächenwertes B vom Gesamtflächenwert A.

	Flächenwerte
Gesamtflächenwert A	28.081
Gesamtflächenwert B	<u>- 13.564</u>
resultierendes Kompensationsdefizit	14.517

Innerhalb des B-Plangebietes stehen keine Kompensationsflächen zur Verfügung. Das Kompensationsdefizit soll auf einer Ökokontofläche der Stadt Gütersloh in der Gemarkung Gütersloh, Flur 42, ca. 850 m südwestlich des B-Plangebietes kompensiert werden.

**externe
Kompensation**

Die Fläche wird bei der Stadt Gütersloh unter der Bezeichnung KG_5452_012 im Kompensationsflächenkataster geführt. Es handelt sich um eine 2013 hergestellte Fläche an der Dalke westlich der Kläranlage Putzhagen (Dalkerenaturierung, s. Abb. 4-1).

Insgesamt stehen auf der Ökokontofläche noch 33.200 Flächenwerte (= 8.300 m²) zur Verfügung. Das Aufwertungspotenzial pro m² beträgt 4 Flächenwerte, so dass 3.629 m² für die Kompensation der Eingriffe des B-Planes Nr. 309 der Ökokontofläche KG-5452-012 zugeordnet werden.

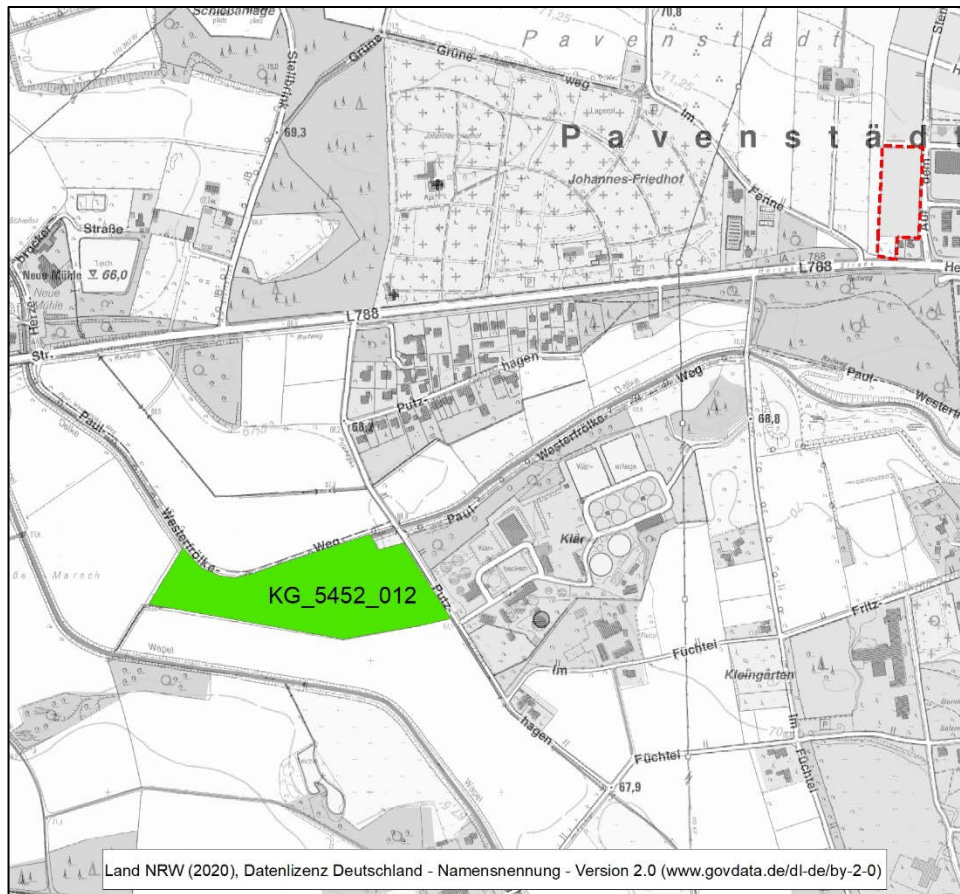


Abb. 4-1: Lage der externen Kompensationsfläche in der Dalkeae westlich der Kläranlage Putzhagen
Die Lage des Plangebietes ist rot liniert gekennzeichnet.

Der Kompensationsflächenbedarf für die durch den B-Plan Nr. 309 „Auf dem Stempel/Kreishaus“ entstehenden flächenhaften Eingriffe können durch Maßnahmen auf der externen Kompensationsfläche in der Dalkeae gedeckt werden. Somit können bei fachgerechter Umsetzung der Maßnahmen die resultierenden flächenhaften Eingriffe in Biotope nach § 15 (2) BNatSchG vollständig ausgeglichen werden.

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl [gemäß Ziffer 2. d) der Anlage 1 BauGB]

Der Kreis Gütersloh beabsichtigt alle bisher dezentral im Stadtgebiet Gütersloh untergebrachten Verwaltungseinheiten an einem neuen Standort zusammenzuführen. Im Stadtteil Pavenstädt befinden sich östlich der Straße Auf dem Stempel bereits das Kreishaus und die Kreispolizeibehörde. Durch den B-Plan Nr. 309 bietet sich die Chance einen Verwaltungsneubau in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden öffentlichen Einrichtungen des Kreises Gütersloh zu realisieren.

Alternative Planungsmöglichkeiten in Bezug auf die Standortwahl können deshalb an dieser Stelle entfallen.

6. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter [gemäß Ziffer 2. e) der Anlage 1 BauGB]

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (sog. Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden (immissionsschutzrechtlicher Trennungsgrundsatz).

Schwere Unfälle i. S. d. Seveso-Richtlinie sind größere Ereignisse, z. B. Explosionen, Brände oder Stofffreisetzungen, die sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes eines Betriebsbereichs ergeben und unter Beteiligung eines oder mehrerer gefährlicher Stoffe unmittelbar oder später zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führen können (KAS 2010). Es wird ein angemessener Sicherheitsabstand zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen (z. B. Wohnnutzungen bzw. von Menschen stark frequentierte Bereiche) gefordert. Weder § 50 BImSchG noch die Seveso-Richtlinie geben konkrete, verbindliche Vorgaben zum geforderten angemessenen Abstand. Die Abstandsempfehlungen des Leitfadens KAS-18 für ausgewählte toxische und brennbare Stoffe mit maximal 1.500 m beziehen sich nur auf den Menschen bzw. dessen Leben und körperliche Unversehrtheit als zu schützende Rechtsgüter.

Im Radius von 1.500 m um den B-Plan Nr. 309 gibt es nach bisherigen Kenntnissen keine Betriebe, die der Seveso-Richtlinie bzw. der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen. Somit wird der Trennungsgrundsatz beachtet. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsrandbereich von Pavenstädt ist anzunehmen, dass eine

Ansiedlung von Störfallbetrieben auch zukünftig im Umfeld des B-Planes nicht zulässig sein wird.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind [gemäß Ziffer 3. a) der Anlage 1 BauGB]

Es haben sich keine Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes gezeigt. Für die Umweltprüfung wurden keine technischen Verfahren angewendet. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurde eine detaillierte Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet durchgeführt. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter wurden vorhandene Datengrundlagen herangezogen (s. hierzu die Quellenhinweise in den jeweiligen Kapiteln).

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt [gemäß Ziffer 3. b) der Anlage 1 BauGB]

Nach § 4c BauGB sollen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand dieses Monitorings sind auch die Darstellungen und Festsetzungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB.

Ein Monitoring für erhebliche Umweltauswirkungen ist für den B-Plan Nr. 309 nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 genannten Schutzgüter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auftreten (s. Kap. 2.1 bis 2.7).

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen können aber auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten des B-Planes entstehen oder bekannt werden, und deshalb nicht Gegenstand des Umweltberichtes und der Abwägung sein konnten. Hierzu wird auf § 4 Abs. 3 BauGB verwiesen, wonach die Behörden die Gemeinden über die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch den B-Plan zu unterrichten haben.

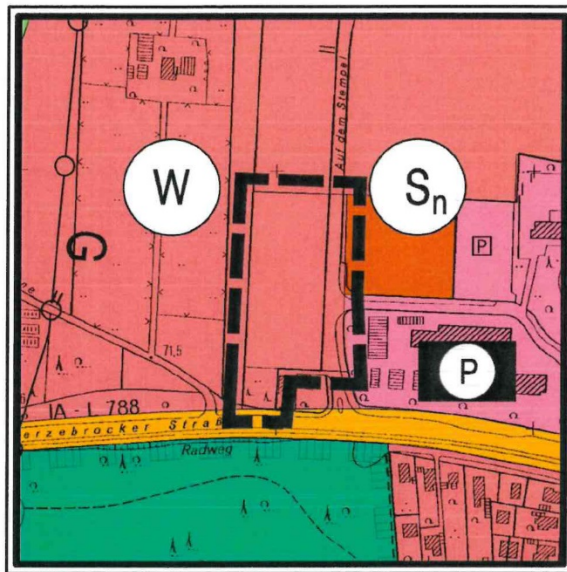
Die Überwachung der im B-Plan festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere die Pflanzgebote und die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, obliegt dem Kreis Gütersloh.

8. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes [gemäß Ziffer 2. b) der Anlage 1 BauGB]

Im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) soll die im FNP dargestellte „Wohnbaufläche“ (W) westlich der Straße Auf dem Stempel zukünftig als „Fläche für den Gemeinbedarf, öffentliche Verwaltung, Kreisverwaltung“ (KV) dargestellt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 309 „Auf dem Stempel/Kreishaus“ zu schaffen.

Die Abb. 8-1 zeigt den Ausschnitt des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes mit der Festsetzung als „Wohnbaufläche“ sowie die geplante 14. FNP-Änderung mit der Darstellung als „Fläche für den Gemeinbedarf“.

In den Kap. 2.1 bis 2.7 wurde die Bestandssituation und Ausprägung der Schutzgüter einschließlich der Vorbelastungen im geplanten Änderungsbereich des FNP umfassend beschrieben, so dass auf eine Wiederholung der Bestandssituation an dieser Stelle verzichtet wird. Die Umweltprüfung mit Darstellung der Umweltauswirkungen der 14. FNP-Änderungen erfolgt in schematisch-tabellarischer Form (s. Tab. 8-1). Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen werden die gleichen Stufen unterschieden wie bei der Beurteilung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan: gering, mittel und hoch.

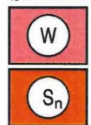


**Ausschnitt aus dem wirksamen
FNP 2020 vom 23.10.2007**

Planzeichenerklärung

(gemäß PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Wohnbaufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Sonderbaufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

n = großflächiger Einzelhandel; Nahversorgung

Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



Fläche für den Gemeinbedarf
KV = Kreisverwaltung

P = Öffentliche Verwaltung
P = Polizei

Flächen für den Verkehr
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

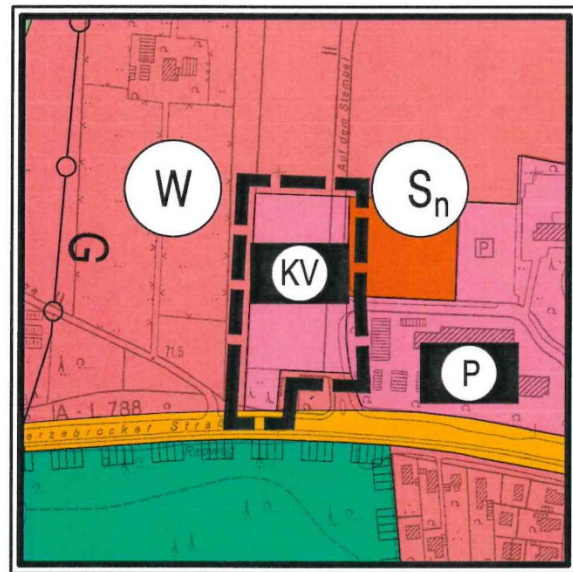


Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 5 Abs. 4 BauGB)



Geltungsbereich der 14. Änderung

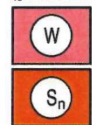


**Darstellung der
14. Änderung des FNP 2020**

Planzeichenerklärung

(gemäß PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Wohnbaufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Sonderbaufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

n = großflächiger Einzelhandel; Nahversorgung

Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



Fläche für den Gemeinbedarf
KV = Kreisverwaltung

P = Öffentliche Verwaltung
P = Polizei

Flächen für den Verkehr
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 5 Abs. 4 BauGB)



Geltungsbereich der 14. Änderung

Abb. 8-1: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP 2020 der Stadt Gütersloh und geplante Darstellung der 14. Änderung des FNP 2020
(Quelle: Stadt Gütersloh)

Tab. 8-1: Tabellarische Zusammenstellung der Umweltauswirkungen der 14. Flächennutzungsplanänderung

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Ergebnis der Umweltprüfung
Boden und Fläche	<u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Nach § 17 BauNVO liegt die Obergrenze für reine und allgemeine Wohngebiete bei einer GRZ 0,4. Unter Berücksichtigung einer 50%igen Überschreitung nach § 19 BauNVO ist i. d. R. bei Wohngebieten von einer Überbaubarkeit von maximal 60 % der Bruttoflächen auszugehen. Dies ist auch bei den umliegenden Bebauungsplänen Nr. 285 „Auf dem Stempel/Im Fenne“ und Nr. 180 B „Auf dem Stempel“ festgesetzt. Bei Flächen für den Gemeinbedarf gibt es keine Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung, so dass in diesen Bereichen auch die Möglichkeit einer 100%igen Überbaubarkeit (GRZ 1,0) gegeben ist. In Bezug auf das Schutzgut Boden und Fläche wird durch die 14. Änderung des FNP eine höhere Überbaubarkeit des Gebietes und damit höhere Versiegelung von Bodenflächen im Vergleich zum wirksamen FNP ermöglicht. Für die im B-Plan Nr. 309 festgesetzte GRZ von 0,8 bedeutet dies eine um 25 % höhere Versiegelung von Bodenflächen im Vergleich zu einem WA-Gebiet (unter Berücksichtigung einer Überschreitung) mit einer GRZ von 0,6. Die Auswirkungen der geplanten 14. FNP-Änderung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind als mittel einzustufen.	Auswirkungen mittel
Wasser	<u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Die Ausweisung als Wohnbaufläche im wirksamen FNP und die Darstellung der 14. FNP-Änderung als Fläche für den Gemeinbedarf ermöglichen aufgrund der versickerungsfähigen Böden in beiden Fällen die vollständige Versickerung des auf den Baugrundstücken anfallenden Niederschlagswassers gemäß § 44 LWG. Durch die 14. FNP-Änderung ergeben sich im Vergleich zum wirksamen FNP keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate und auf den Grundwasserflurabstand. Für das Schutzgut Wasser entstehen im Vergleich zum wirksamen FNP keine negativen Auswirkungen durch die 14. FNP-Änderung.	Auswirkungen keine
Klima und Luft	<u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Wie beim Schutzgut Boden und Fläche erläutert, wird durch die 14. FNP-Änderung und den Bebauungsplan Nr. 309 eine um 25 % höhere Versiegelung der Fläche ermöglicht. Damit einher geht auch ein um 25 % höherer Verlust an klimaaktiven Flächen mit einer hohen bioklimatische Ausgleichsfunktion. Da der höhere Versiegelungsgrad zu einer stärkeren Erwärmung des Geländes beiträgt, sind auch die mikroklimatischen Auswirkungen der 14. FNP-Änderung als negativ anzusehen. Die Auswirkungen der geplanten 14. FNP-Änderung auf das Schutzgut Klima und Luft sind als mittel einzustufen.	Auswirkungen mittel

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Ergebnis der Umweltprüfung
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Bei der Darstellung einer Wohnbaufläche im wirksamen FNP und bei der geplanten Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf werden in beiden Fällen die vorhandenen Biotopstrukturen durch die geplanten Nutzungen sehr weitgehend in Anspruch genommen und beseitigt bzw. im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (z. B. Gartenflächen der WA-Gebiete) vollständig verändert. Bei einer Wohnbaufläche und einer Fläche für den Gemeinbedarf sind in einem vergleichbaren Umfang artenschutzrechtliche Konflikte und der Verlust von Tierlebensräumen zu erwarten. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen im Vergleich zum wirksamen FNP keine Auswirkungen durch die 14. FNP-Änderung.	Auswirkungen keine
Landschaft	<u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Durch die Ausweisung als Wohnbaufläche und als Fläche für den Gemeinbedarf wird in beiden Fällen der Landschaftscharakter in diesem Bereich verändert und die Sichtbeziehungen nach Westen zur freien Landschaft beeinträchtigt. Bei der Entwicklung von Wohnbauflächen ist aber davon auszugehen, dass diese sich in der Maßstäblichkeit an die im Umfeld liegenden Wohnsiedlungen orientieren und harmonisch in das Siedlungsbild einpassen. Darüber hinaus sind Wohnbauflächen durch mehr oder weniger große Gartenflächen kleinteiliger strukturiert. Durch die Zweckbestimmung öffentliche Verwaltung, Kreisverwaltung, ist auf der Fläche für den Gemeinbedarf von kompakten großflächigen und hohen Baukörpern auszugehen, die deutlich über die Gebäudehöhen im Bereich von Wohnbauflächen hinausgehen. Da die geplante Fläche für den Gemeinbedarf sich jedoch unmittelbar westlich bestehender Flächen für den Gemeinbedarf mit ebenfalls kompakten und großflächigen Baukörpern anschließen, sind die Auswirkungen der 14. FNP-Änderung auf das Schutzgut Landschaft als gering anzusehen.	Auswirkungen gering
Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	<u>Prognose der Umweltauswirkungen:</u> Bei Realisierung der im wirksamen FNP dargestellten baulichen Nutzung würde weiterer Wohnraum mit wohngebietstypischen Baukörpern und mit Gärten für die Feierabenderholung geschaffen. Demgegenüber ist bei der geplanten FNP-Änderung durch den großflächigen und hohen Baukörper der öffentlichen Verwaltung mit 4 Vollgeschossen in der Fläche für den Gemeinbedarf von einer visuellen Beeinträchtigung der Wohnqualität der Menschen im direkten Umfeld auszugehen. Aufgrund der Vorbelastungen durch die östlich angrenzenden Flächen für den Gemeinbedarf mit vergleichbaren kompakten Gebäudestrukturen sind die visuellen Beeinträchtigungen der 14. Änderung des FNP für den Menschen als gering zu anzusehen. Für die nördlich angrenzenden bestehenden Wohnhäuser würde sich bei Realisierung der im wirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen durch die innere Erschließung der Wohneinheiten eine geringe höhere Verkehrs- und Immissionsbelastung im direkten	

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Ergebnis der Umweltprüfung
	Umfeld ihrer Wohnungen ergeben. Bei einer Fläche für die öffentliche Verwaltung ist i. d. R. von einem höheren Verkehrsaufkommen und mit höheren Immissionsbelastungen als in einem Wohngebiet auszugehen. Im konkreten B-Plan wurde jedoch die Erschließung der Fläche für Gemeinbedarf auf wenige Stellplatzflächen an der Straße Auf dem Stempel und innerhalb der überbaubaren Fläche begrenzt, so dass bei beiden baulichen Nutzungen vergleichbare Immissionsbelastungen auf die im Umfeld wohnenden Menschen anzusetzen sind. Für die südlich angrenzende Wohnbebauung werden Mehrverkehre und Immissionen sowohl bei einem WA-Gebiet als auch bei einer Fläche für den Gemeinbedarf deutlich von der Vorbelastung durch die Herzebrocker Straße sowie die Haupteerschließungsstraße Auf dem Stempel für die nördlich und nordöstlich liegenden Wohnsiedlungen und dem Kreishaus überlagert. Insgesamt entstehen für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit im Vergleich zum wirksamen FNP geringe Auswirkungen durch die 14. FNP-Änderung.	Auswirkungen gering
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht vorhanden und werden daher durch die 14. FNP-Änderung nicht berührt.	-

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung [gemäß Ziffer 3. c) der Anlage 1 BauGB]

Mit dem B-Plan Nr. 309 beabsichtigt die Stadt Gütersloh, ein weiteres Verwaltungsgebäude für den Kreis Gütersloh im Nahbereich des bestehenden Kreishauses planungsrechtlich zu sichern.

Das ca. 0,9 ha große B-Plangebiet umfasst eine frühere Ackerfläche westlich der Straße Auf dem Stempel, die derzeit brach gefallen ist. Im Süden ist eine Teilfläche des B-Planes mit Gehölzen bestanden.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beurteilt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes dienen als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Gütersloh nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Auswirkungen des Bebauungsplanes

Nach der Bodenkarte NRW handelt es sich im Bereich des B-Plangebietes weitgehend um Podsol-, z. T. Gley-Podsol. Die Sandböden, die aus Flugsand entstanden sind, sind in den oberen 4 bis 6 dm tiefreichend humos.

**Schutzgut
Boden**

Im Süden des Plangebietes stehen auf einer kleinen Fläche Podsol-Regosol-Böden an. Es handelt sich um bis zu 20 dm mächtige Mittel- und Feinsande aus Flugsand, die zur Versickerung sehr gut geeignet sind.

Umweltauswirkungen Schutzgut Boden und Fläche	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
- Verlust von ca. 6.470 m² anthropogen beeinflusster Bodenschichten einschl. Bodenorganismen und aller Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung - Verlust von ca. 8.000 m² landwirtschaftlicher Flächen mit geringer Ertragsfähigkeit - geringe betriebsbedingte Auswirkungen	- keine Versiegelung schutzwürdiger Böden - Verbesserung der Bodenstrukturen auf ca. 510 m² im Bereich der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mittel

Im Plangebiet liegt ein 10 - 20 m mächtiger Porengrundwasserleiter des Quartärs vor, die eine sehr gute bis mäßige Wasserdurchlässigkeit und somit auch gute Grundwasserneubildungsrate aufweist. Laut eines hydrogeologischen Gutachtens aus dem Umfeld des B-Plangebietes ist Grundwasser in einer Tiefe von 2 m unter GOK anzutreffen.

**Schutzgut
Wasser**

Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Versiegelung von ca. 6.470 m² Fläche für die Grundwasserneubildung	• durch ortsnahe Versickerung des anfallenden Regenwassers kein Einfluss auf die Grundwasserneubildung • kein Einfluss auf den Grundwasserflurabstand und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gering

Das Plangebiet liegt im Bereich eines Freilandklimatops mit ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte. Ackerflächen sind starke Kaltluftentstehungsgebiete, sind windoffen und haben nachts eine hohe bioklimatische Ausgleichsfunktion.

**Schutzgut
Klima und Luft**

Umweltauswirkungen Schutzgut Klima und Luft	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Versiegelung 6.470 m² Kaltluftentstehungsflächen • Verlust von Vegetationsflächen und deren positiven Auswirkungen auf Klima und Luftqualität • Verlust von Frischluftbahnen für die Kernstadt • Veränderung des Kleinklimas (Ersatz des Freiflächenklimas durch Siedlungsklima) • geringe Erhöhung verkehrsbedingter Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Plangebietes	• keine hohen klimatischen Belastungen zu erwarten und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gering

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 309 umfasst zum weitaus größten Teil eine frühere Ackerfläche. Im Süden ist eine kleine Fläche mit Gehölzen aus Stiel-Eiche, Berg-Ahorn im Alter von 15 bis 20 Jahren bewachsen. Eingestreut sind Sukzessionen von Feld-Ahorn und Pfaffenhütchen sowie Spätblühender Traubenkirsche.

**Schutzgut
Tiere, Pflanzen
und die
biologische
Vielfalt**

Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Verlust von Biotopstrukturen durch Neuversiegelung • Inanspruchnahme von Biotopen vergleichsweise geringer und mittlerer ökologischer Wertigkeit • geringe Neubelastung durch Lichtimmissionen	• keine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und schutzwürdigen Biotopen • keine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten • vollständiger Ausgleich der flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungs- gering

Die Landschaft wird durch die weißen Gebäudekubaturen der umliegenden Wohnsiedlungen, die großflächigen Gebäude der Kreisverwaltung, Parkplatzflächen und das Gebäude des Discounters bestimmt.

**Schutzgut
Landschaft**

Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen auf die freie Landschaft • Ausweitung des Siedlungscharakters	aufgrund der starken Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gering

Innerhalb des Plangebietes ist keine Bebauung vorhanden. Im Süden grenzen zwei Wohngebäude an das B-Plangebiet an, deren Gärten Richtung Herzebrocker Straße liegen. Im Norden grenzt ein Wohngebiet des B-Planes Nr. 285 mit zwei Wohnhäusern an. Hier sind die Gärten nach Süden zum B-Plan Nr. 309 orientiert.

**Schutzgut
Menschen
einschl. der
menschlichen
Gesundheit**

Umweltauswirkungen Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
weitere Beeinträchtigung des Erholungs- und Erlebniswertes des Wohnumfeldes für den Menschen	geringe Anzahl betroffener Anwohner und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gering

Kultur- und Sachgüter sind im B-Plangebiet nicht vorhanden.

**Kultur- und
Sachgüter**

Die Auswirkungen der 14. Flächennutzungsplanänderung sind in der Tab. 8-1 zusammenfassend dargestellt.

Ergebnis der Umweltprüfung

Durch den B-Plan Nr. 309 „Auf dem Stempel/Kreishaus“ und die 14. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Auswirkungen hoher Erheblichkeit für die einzelnen Schutzgüter. Da es sich um einen bereits intensiv genutzten Siedlungsraum handelt, bestehen für alle Schutzgüter bereits mehr oder weniger starke Vorbelastungen. Beispielhaft seien die Herzebrocker Straße mit den Lärm- und Schadstoffemissionen und die visuellen Beeinträchtigungen durch die östlich liegenden großflächigen Baukörper des Kreishauses, des Kreispolizeigebäudes sowie Gebäude und Parkplätze des Discounters genannt. Somit ist das Planungsvorhaben aus Sicht der Umweltprüfung zulässig.

**Ergebnis der Umweltprüfung für den B-Plan
Nr. 309 - tabellarische Zusammenstellung**

	Erheblichkeit der Auswirkungen	
Schutzgut	bau-/anlagebedingt	betriebsbedingt
Boden	mittel	gering
Wasser	gering	gering
Klima/Luft	gering	gering
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	gering	gering
Landschaft	gering	gering
Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	-	-

10. Literatur/Quellenangaben [gemäß Ziffer 3. d) der Anlage 1 BauGB]

- Büro für Umweltmeteorologie (2003): Gutachten zu Stadtklima und Lufthygiene für das Stadtgebiet von Gütersloh, Stufe 2: Lufthygiene.- im Auftrag der Stadt Gütersloh
- e&u energiebüro gmbh (2013): Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Gütersloh, Teil 1 und Teil 2, Bielefeld
- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Vögel und Straßenverkehr, Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB.- im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- LANUV NRW (2010): Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit.- LANUV-Arbeitsblatt 15, Recklinghausen
- LANUV NRW (2011): Bericht über die Luftqualität im Jahr 2010. – LANUV Fachbericht 33
- LANUV NRW (2019): Bericht über die Luftqualität im Jahr 2018 - Stand 30.04.2019
- Meisel, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 85 Minden.- Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000.- Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde Remagen, 50 S.
- MURL NRW (2000): Grüne Dächer - Grüne Wände. Leitfaden und praktische Tipps zur Fassaden- und Dachbegrünung.- 68 S. Düsseldorf
- NZO-GmbH (2019): Bebauungsplan Nr. 309 „Auf dem Stempel/Kreishaus“, Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltsituation.- im Auftrag des Kreises Gütersloh
- NZO-GmbH (2020): Bebauungsplan Nr. 309 „Auf dem Stempel/Kreishaus“ - Artenschutzfachbeitrag.- im Auftrag des Kreises Gütersloh
- Optigrün (2010): Der Dachbegrüner. Das aktuelle Dachbegrünungsmagazin, Ausgabe 2/2010
- Schemm, Erdbaulabor (2011, 2012): Geotechnische Stellungnahme und Open-End-Tests zur Versickerung im Bereich des B-Planes Nr. 180 „Auf dem Stempel“
- Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Stadt Gütersloh, Fachbereich Umweltschutz & Büro für Umweltmeteorologie (2002): Stadtklima und Lufthygiene in Gütersloh, Teil 1: Stadtklima
- Stadt Gütersloh (2018): Bericht zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der Stadt Gütersloh.- 47 S.
- Stapper, N. (2017): Luftbelastung in Gütersloh 2004 und 2016 ermittelt mit epiphytischen Flechten und Moosen als Bioindikatoren.- im Auftrag der Stadt Gütersloh
- Trautmann, W. (1966): Erläuterungen zur Karte der potenziellen natürlichen Vegetation der Bundesrepublik Deutschland 1 : 200.000, Blatt 85 Minden.- Schriftenreihe für Vegetationskunde Heft 1, Bad Godesberg

11. Anhang

- Tabellen zur Eingriffsermittlung

Ausgangszustand: Fläche für den Gemeinbedarf

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fläche (s. Anlage 1)	Code (LANUV 2008)	Biotoptypenbeschreibung	Biotoptyp (LANUV 2019)	Fläche (qm)	Grund- wert A	Auf-/Ab- wertung	Gesamt- wert (Sp6 + Sp7)	Einzel- flächenwert (Sp5 x Sp8)
1	6.3	flächiges Kleingehölz mit vorwiegend heimischen Baumarten	BA1, lrt90, ta2	595	6	-	6	3.570
2	5.1	junge Ackerbrache	HB0	6.784	4	-1	3	20.352
3	1.4	Lagerplatz, Bodenmiete, bewachsen	HT5	293	2	-	2	586
4	1.3	Rohbodenbereich	GF0	405	1	-	1	405
5	1.1	Containerstandort		6	0	-	0	0
			Summe	8.083				
					Gesamtflächenwert A:			24.913

Planungszustand: Fläche für den Gemeinbedarf

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fläche (s. Anlage 2)	Code (LANUV 2008)	Festsetzungen des B-Planes	Biotoptyp (LANUV 2019)	Fläche (qm)	Grund- wert P	Auf-/Ab- wertung	Gesamt- wert (Sp6 + Sp7)	Einzel- flächenwert (Sp5 x Sp8)
1		Fläche für den Gemeinbedarf (GRZ 0,8)						
	1.2/4.1	öffentliche Verwaltung, überbaubare Flächen mit nachgeschalteter Versickerung, extensive Dachbegrünung	SD12	6.466	0,5	+0,5	1,0	6.466
	4.3	nicht überbaubare Flächen, Festsetzung: Anpflanzung von Schnitthecken entlang der nördlichen und östlichen B-Plan-grenze, weitere Flächen Begrünung mit standortgerechten heimischen Gehölzen (soweit Flächen nicht für andere zulässige Nutzung benötigt werden)	HM0, BD0	1.617	2,0	-	2,0	3.234
			Summe	8.083				
					Gesamtflächenwert B:			9.700

Ausgangszustand: Fläche für Stellplätze

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fläche (s. Anlage 1)	Code (LANUV 2008)	Biotoptypenbeschreibung	Biotoptyp (LANUV 2019)	Fläche (qm)	Grund- wert A	Auf-/Ab- wertung	Gesamt- wert (Sp6 + Sp7)	Einzel- flächenwert (Sp5 x Sp8)
2	5.1	junge Ackerbrache	HB0	47	4	-1	3	141
			Summe	47				
					Gesamtflächenwert A:			141

Planungszustand: Fläche für Stellplätze

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fläche (s. Anlage 2)	Code (LANUV 2008)	Festsetzungen des B-Planes	Biotoptyp (LANUV 2019)	Fläche (qm)	Grund- wert P	Auf-/Ab- wertung	Gesamt- wert (Sp6 + Sp7)	Einzel- flächenwert (Sp5 x Sp8)
2		Stellplätze						
	1.2	versiegelt mit Baumpflanzungen, mind. 1 Baum je 5 Stellplätze	HV3	47	0,5	-	0,5	24
			Summe	47				
					Gesamtflächenwert B:			24

Ausgangszustand: Heckenpflanzung gem. § 9, Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fläche (s. Anlage 1)	Code (LANUV 2008)	Biotoptypenbeschreibung	Biotoptyp (LANUV 2019)	Fläche (qm)	Grund- wert A	Auf-/Ab- wertung	Gesamt- wert (Sp6 + Sp7)	Einzel- flächenwert (Sp5 x Sp8)
1	6.3	flächiges Kleingehölz mit vorwiegend heimischen Baumarten	BA1,Irt90, ta2	257	6	-	6	1.542
2	5.1	junge Ackerbrache	HB0	463	4	-1	3	1.389
6	4.3	Rasenfläche des angrenzenden Ziergartens	HJ0,mc1	48	2	-	2	96
			Summe	768				
					Gesamtflächenwert A:			3.027

Planungszustand: Heckenpflanzung gem. § 9, Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fläche (s. Anlage 2)	Code (LANUV 2008)	Festsetzungen des B-Planes	Biotoptyp (LANUV 2019)	Fläche (qm)	Grund- wert P	Auf-/Ab- wertung	Gesamt- wert (Sp6 + Sp7)	Einzel- flächenwert (Sp5 x Sp8)
3	7.2	einreihige Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % auf einer Breite von 3 m	BD0,Irg70, kb	768	5,0	-	5,0	3.840
			Summe	768				
					Gesamtflächenwert B:			3.840